

Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schaffhausen

Situationsanalyse

Autorinnen, Autoren:

Martin Müller

Regula Flisch

Johanna Brandstetter

Nicole Lieberherr

**Institut für Soziale Arbeit IFSA-FHS
Consulting**

FHS St. Gallen

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Rosenbergstrasse 59

9000 St.Gallen

St.Gallen, Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Einleitung	3
1.1 Ausgangslage und Auftrag	3
1.2 Vorgehen	4
1.2.1 Methodisches Vorgehen im Bereich Kinder- und Jugendförderung.....	4
1.2.2 Methodisches Vorgehen im Bereich Kinder- und Jugendschutz.....	4
2 Fachliche Grundlagen	5
2.1 Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinden	5
2.1.1 Ebene Bund.....	5
2.1.2 Ebene Kanton.....	7
2.1.3 Ebene Gemeinden.....	8
2.2 Definitionen	8
2.3 Grundleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe	10
2.3.1 Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien.....	11
2.3.2 Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwierigen Lebenslagen.....	11
2.3.3 Ergänzende Hilfen zur Erziehung.....	12
2.3.4 Abklärung und Fallführung.....	12
2.4 Soziodemografische Daten	13
2.4.1 Bevölkerungsstruktur.....	14
2.4.2 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton Schaffhausen.....	15
2.5 Verwaltungsstrukturen Kanton Schaffhausen	16
3 Ergebnisse Bereich Förderung	17
3.1 Ist-Situation Kinder- und Jugendförderung im Kanton Schaffhausen	17
3.1.1 Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung.....	17
3.1.2 Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendförderung.....	19
3.1.3 Kinder- und Jugendförderung innerhalb der kantonalen Verwaltung.....	22
3.2 Analyse der Ergebnisse	22
3.2.1 Verbindlichkeit der Kinder- und Jugendförderung.....	23
3.2.2 Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen.....	24
3.2.3 Stufen der Beteiligung.....	25
3.2.4 Förderung als Integration.....	25
3.2.5 Kooperationen zu Gesundheit und Prävention.....	26
3.2.6 Vernetzung und Zusammenarbeit.....	27
4 Ergebnisse Bereich Schutz	28
4.1 Ist-Situation Kinder- und Jugendschutz im Kanton Schaffhausen	28
4.1.1 Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien.....	28
4.1.2 Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen.....	28
4.1.3 Ergänzende Hilfen zur Erziehung.....	29
4.1.4 Abklärung und Fallführung.....	31
4.1.5 Beteiligung im Schutz.....	34
4.2 Analyse der Ergebnisse	34
4.2.1 Der KESB vorgelagerte Abklärung und Beratung.....	34
4.2.2 Koordination und Zusammenarbeit der Angebote.....	34
4.2.3 Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe.....	35
4.2.4 Beteiligung und Kostenverteilung.....	35
5 Interviewergebnisse kantonale Verwaltung	36

5.1	Schnittstellen und Prozessverläufe.....	36
5.2	Kantonale Fachstelle Kinder-Jugend-Familie.....	37
5.3	Programm schützen.fördern.beteiligen.....	37
5.4	Aktuelle Entwicklungen.....	37
5.5	Analyse der Interviewergebnisse	38
6	Handlungsempfehlungen.....	38
6.1	Allgemeine Empfehlung	39
6.2	Handlungsempfehlungen im Bereich Förderung	39
6.2.1	Übersicht Kinder- und Jugendförderung.....	39
6.2.2	Information und Vernetzung.....	39
6.2.3	Qualität und Entwicklung	39
6.2.4	Zuständigkeiten und Unterstützung des Kantons.....	40
6.3	Handlungsempfehlungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz	40
6.3.1	Überprüfung der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, Kinderschutzgruppe und Interdisziplinären Fachgruppe Jugendhilfe	40
6.3.2	Kantonale Finanzierungslösungen für die Finanzierung von Massnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe.....	40
6.3.3	Erarbeitung eines Leitfadens Kinderschutz.....	40
6.3.4	Informationsplattform	41
	Literaturverzeichnis	42
	Quellenverzeichnis.....	42
	Abbildungsverzeichnis	44
	Tabellenverzeichnis	44
	Anhänge.....	44
I.	Gremien.....	44
I a.	Mitglieder Fokusgruppe Förderung	44
I b.	Regionalkonferenzen	44
I c.	Mitglieder Fokusgruppe Schutz.....	45
II.	Angebote Kinder- und Jugendschutz im Kanton Schaffhausen	46
II a.	Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien.....	46
II b.	Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen.....	46
II c.	Ergänzende Hilfen zur Erziehung.....	48
II d.	Abklärung und Fallführung.....	49
III.	Gesetzesartikel	51
III a.Bundesverfassung.....	51
III b.Verfassung des Kantons Schaffhausen, 17. Juni 2002	51
III c.Gemeindegesezt vom 17. August 1998	52
IV.	Soziodemografische Daten.....	54
V.	Leitfaden für Interviews kantonale Verwaltung.....	55

Zusammenfassung

Die vorliegende Situationsanalyse bündelt alle Grundlagen für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schaffhausen. Sie bildet die Basis für die Erarbeitung der kantonalen Leitlinien für die Kinder- und Jugendpolitik. Neben der Beschreibung der aktuellen Situation zeigt der Bericht Optionen zur Weiterentwicklung auf.

Die Analyse ist entlang der Säulen der Schweizer Kinder- und Jugendpolitik aufgebaut und in die Bereiche Schutz und Förderung unterteilt. Beteiligung ist in beiden Bereichen als Querschnittsthema angelegt und wird jeweils explizit beschrieben. Das Vorgehen ist an dieser Struktur orientiert. In den beiden Bereichen Schutz und Förderung wurde je eine Fokusgruppe mit Expertinnen und Experten eingerichtet, welche den Prozess begleiteten, Resonanz und kritische Diskussion boten. Die Situationsanalyse bezieht damit bestehendes Wissen und Erfahrungen aus dem Kanton Schaffhausen mit ein. Weitere Daten wurden mittels unterschiedlicher qualitativer Methoden wie Experteninterviews, Hearings und Grossgruppenanlässe erhoben und inhaltsanalytisch ausgewertet.

Eine umfassende Liste der **Organisationen** und ihren Angeboten im Kanton Schaffhausen für die beiden Bereiche Schutz und Förderung wurde erstellt. Im Bereich der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien wird eine breite Angebotspalette sichtbar, die von der Zielgruppe auch genutzt wird. Die Information und Vermittlung zu den einzelnen Angeboten hingegen ist derzeit oft von der Vernetzungskompetenz der involvierten Personen abhängig, da eine regionale bzw. kantonale Übersicht fehlt. Des Weiteren verfügt der Kanton Schaffhausen über eine grosse Auswahl an Beratungs- und Unterstützungsangeboten, welche Erziehenden, Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebensverhältnissen entsprechende Hilfestellungen anbieten (bspw. durch materielle Hilfen, spezifische Beratungen oder Therapien). Der Grossteil dieser Angebote ist in der Stadt Schaffhausen verortet.

Die Analyse im Bereich **Förderung** fokussiert folgende Inhalte: Die Definition dreier Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung bietet Orientierung in der vielfältigen Landschaft. Eine qualitative Einordnung erfahren die Aktivitäten und Angebote durch Zuordnung zu den Querschnittsthemen Beteiligung, Integration, Gesundheit und Prävention sowie die Vernetzung der Akteure. Weiter zu entwickeln bzw. stärken sind folgende Bereiche: die Verbindlichkeit der Kinder- und Jugendförderung, die Anerkennung der Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen sowie ihre konkrete Beteiligung an der Gestaltung und an Entscheidungen, die sie betreffen. Zudem ist die Vernetzung und Zusammenarbeit zum Wissens- und Erfahrungsaustausch zu unterstützen.

Im Bereich **Schutz** beziehen sich fachliche Diskussion und Analyse auf die Einbettung der Akteure im Kinder- und Jugendhilfesystem, der Unterstützungsmöglichkeiten in Kinderschutzfällen und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Die Herausforderung bezüglich der Beratungs- und Unterstützungsangebote besteht vor allem in deren Vermittlung. Aufgrund derzeit fehlender regionaler bzw. kantonalen Übersichten ist eine Triage an die jeweils entsprechende Beratungs- und Unterstützungsstelle vom Vernetzungswissen einzelner Fachpersonen abhängig. Eine Verbesserungsmöglichkeit besteht mittels der geplanten, online verfügbaren Informationsplattform, die sowohl für Fachpersonen, als auch für Familien niederschwellig zugänglich sein muss. Konkrete Empfehlungen im Bereich Schutz beziehen sich auf die Überprüfung der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, der Kinderschutzgruppe und der Interdisziplinären Fachgruppe Jugendhilfe, weiter die Diskussion von kantonalen Lösungen für die Massnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erarbeitung

eines Leitfadens Kinderschutz. Beteiligung im Bereich des Kinderschutzes meint vor allem jene am eigenen Kinderschutzverfahren in Form der Anhörung, in dem das Kind dem Alter entsprechend in das Verfahren mit einbezogen oder mindestens angehört wird.

Untersucht wurden weiter die **Schnittstellen und Prozessverläufe** innerhalb der kantonalen Verwaltung im Hinblick auf Themen der Kinder- und Jugendpolitik. Es zeigt sich dabei, dass alle fünf Departemente Anschlussstellen zur Kinder- und Jugendpolitik aufweisen. Die historisch gewachsenen Strukturen bedeuten für die beteiligten Fachpersonen teilweise schwer nachvollziehbare Schnittstellen oder Prozessabläufe. Zwei wesentliche Entwicklungsstränge werden aktuell sichtbar: Einerseits Professionalisierungsbestrebungen innerhalb der Verwaltung und in den einzelnen Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendpolitik, durch welche vermehrt eingefordert wird, dass Wissen und Kontakte unabhängig von Einzelpersonen und deren Positionen sachdienlich und effizient genutzt werden können. Zweitens zeichnen sich aktuell gesellschaftliche Herausforderungen ab, welche von komplexen, dynamischen Veränderungsprozessen gekennzeichnet sind (bspw. Migration, Mobilität, ehrenamtliches Engagement). Für eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik sind entsprechend mehrdimensionale Lösungsansätze zentral, welche alle Politikbereiche mit einbeziehen, um förderliche Verhältnisse für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die geplanten übergeordneten Leitlinien für die Kinder- und Jugendpolitik schaffen eine gemeinsame Basis für Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten, damit die Akteure der Kinder- und Jugendpolitik zielgerichteter, koordinierter und nachvollziehbar Umgang mit diesen Veränderungsprozessen finden können.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Im Auftrag des Regierungsrats reichte das Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen im April 2015 beim Bund ein Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik für die Jahre 2016-2018 ein. Anstoss dafür bildete das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG), welches dem Bund erlaubt, während 8 Jahren kantonale Programme der Kinder- und Jugendpolitik finanziell zu fördern. Das Gesuch im Umfang von CHF 450'000 wurde vom zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen gutgeheissen. Da viele Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen werden, beinhaltet das Programm auch eine Reihe von Aktivitäten zur Unterstützung der Gemeinden.

Der vorliegende Bericht stellt den ersten Schritt der Umsetzung der Programmaktivität P1 dar. Er bildet die Grundlage für das 2017 zu erstellende Kantonale Konzept für die Kinder- und Jugendpolitik 2018-2020. Der Grundlagenbericht soll den Ist-Zustand der Schaffhauser Kinder- und Jugendpolitik darstellen und Optimierungsmöglichkeiten vorschlagen. In ausgewählten Hauptthemenfeldern sollen dann Massnahmen formuliert, Umsetzungsschritte skizziert sowie Kostenfolgen abgeschätzt werden.

Erwünscht ist seitens der Auftraggeberin ein griffiger, relativ schlanker Bericht. Er weist deshalb einen mittleren Radius auf. Dem vereinbarten Vorgehen entsprechend fokussiert er besonders jene Themen, die aus der Sicht der mitwirkenden zentralen Akteurinnen und Akteure im Kanton Schaffhausen als wichtig erachtet werden. Im Bereich Schutz wurde zunächst eine Fokusgruppe mit Schlüsselpersonen aus Diensten und Verwaltung (strategische Ebene) einberufen. Deren Ergebnisse wurden an einer Grossgruppenveranstaltung mit operativ tätigen Fachpersonen diskutiert und ergänzt. Für den Bereich Förderung stellte die qualitative Erhebung erstens auf drei Regionalkonferenzen ab. Zu diesen wurden alle in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich oder professionell tätigen Personen eingeladen (60 Teilnehmende). Zweitens wurden leitfadengestützte Interviews mit den Departementssekretären des Finanzdepartements FD, des Erziehungsdepartements ED, des Volkswirtschaftsdepartements VD, des Baudepartement BD sowie mit dem Leiter des Kantonalen Sozialamts KSA geführt. An verschiedenen Gruppenanlässen nahmen auch einzelne Jugendliche teil. Auf die breite Befragung aller Kinder und Jugendlichen wurde verzichtet.

Das kantonale Programm stützt sich auf die drei Säulen der nationalen Kinder- und Jugendpolitik: Schutz, Förderung und Partizipation (Beteiligung). Die Beteiligung wird dabei als wichtiges Querschnittsprinzip betrachtet. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche überall dort einbezogen werden sollen, wo sie in ihren direkten Lebensbezügen unmittelbar betroffen sind, die sie auch selbst aktiv mitgestalten. Damit wird der kinderrechtlichen Prämisse Rechnung getragen, wonach sich Kinder und Jugendliche als eigene Rechtssubjekte einbringen und zu sie betreffenden Angelegenheiten äussern dürfen. Im Rahmen des Programms Kinder- und Jugendpolitik geht es darum, in jenen Bereichen angemessene und geeignete Beteiligungsmöglichkeiten und -formen auf- und auszubauen, wo sie noch ungenügend sind.

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den beiden Säulen Schutz und Förderung; Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind jeweils in diese beiden Hauptkapitel integriert. Vorangestellt wird eine Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendpolitik sowie die wichtigsten demographischen Daten.

1.2 Vorgehen

1.2.1 Methodisches Vorgehen im Bereich Kinder- und Jugendförderung

Die Ergebnisse für den Bereich der Förderung beruhen auf folgenden Arbeitsschritten:

- Internetrecherche der Angebote der Kinder- und Jugendförderung
- Qualitative Interviews mit Departementssekretären der kantonalen Verwaltung
- 3 Regionalkonferenzen (Klettgau, Thayngen/ Stein am Rhein, Schaffhausen/ Neuhausen)

Der gesamte Prozess hin zur Situationsanalyse im Bereich Förderung wurde von der Fokusgruppe Förderung (s. Anhang I a) ab Beginn 2016 begleitet.

Die drei Regionalkonferenzen wurden eigens zum Zweck der Situationsanalyse im Mai und Juni 2016 in den genannten Regionen des Kantons durchgeführt. Diskutiert wurden die bestehenden Angebote zur Kinder- und Jugendförderung in den drei Regionen sowie vier Querschnittsthemen des Bereichs Förderung (Beteiligung, Integration, Gesundheitsprävention, Vernetzung). Zu den Regionalkonferenzen waren alle Fachpersonen und aktiven Personen in den Bereichen der Kinder- und Jugendförderung eingeladen (auch Jugendliche und junge Erwachsene in diesen Rollen). Insgesamt nahmen ca. 60 Personen an den Konferenzen teil. Die Regionalkonferenzen trugen neben der fachlichen Auseinandersetzung (s. u.) auch zur lokalen und regionalen Vernetzung bei (Kennenlernen, Austausch aktueller Informationen, Bewusstsein des gemeinsamen Auftrags der Kinder- und Jugendförderung), zudem konnte das Programm *schützen.fördern.beteiligen*. einem weiteren Personenkreis bekannt gemacht werden, sodass sich daraus neue Anfragen für Gestaltungsprozesse in den einzelnen Gemeinden ergaben.

Einen Überblick über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Schaffhausen boten des Weiteren Daten aus den Jahren 2008 (Gemeindebefragung durch die kantonale Jugendkommission) sowie 2013 (Umfrage bezüglich der Angebote der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schaffhausen). Diese Daten flossen in die Situationsanalyse ein und wurden in diesem Rahmen ergänzt bzw. weitergeführt.

1.2.2 Methodisches Vorgehen im Bereich Kinder- und Jugendschutz

Zur Bearbeitung der Programmaktivität P1, welche eine umfassende Situationsanalyse beinhaltet, in welcher die vorhandenen Angebote im Bereich Kinder- und Jugendschutz im Kanton Schaffhausen erfasst und bewertet werden, wurden nebst einer umfassenden Recherche zwei Veranstaltungen organisiert:

Die erste Veranstaltung („Fokusgruppe Schutz“) im Juni 2016 richtete sich an fachlich und strategisch tätige Schlüsselpersonen, welche im Bereich Kinder- und Jugendschutz tätig und mit den Verhältnissen im Kanton Schaffhausen vertraut sind (s. Anhang I c). Vertreterinnen aus den Bereichen Pädiatrie und Polizei wurden angefragt, sie waren jedoch der Meinung, dass sie durch die genannten Personen gut vertreten seien.

Das Treffen mit den genannten Vertretern im Rahmen der „Fokusgruppe Schutz“ beinhaltete zwei Ziele: In einem ersten Schritt wurde die Angebotslandschaft im Kanton Schaffhausen im Bereich Kinder- und Jugendschutz dargestellt und durch die anwesenden Personen ergänzt. In einem zweiten Schritt wurde die aktuelle Situation bewertet und erste Handlungsvorschläge diskutiert.

An der zweiten Veranstaltung im September 2016, welche in Form einer Grossgruppenkonferenz organisiert wurde, waren diejenigen Fach- und verantwortlichen Personen angesprochen, welche im Kanton Schaffhausen operativ in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten oder durch das politische oder ehrenamtliche Engagement mit dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe in Berührung kommen. Hauptziel der Veranstaltung waren die Diskussion und das Zusammenbringen unter anderem folgender Fragen:

Welche Berührungspunkte haben die Fachpersonen/ Organisation/ Anbieter/Gemeinden (Akteure) mit Kindern und Jugendlichen?

- Wo sind die Akteure im Kinder- und Jugendhilfesystem eingebettet?
- Sind die Akteure in brisanten Fällen an Grenzen gestossen und wenn ja, welche Unterstützung hätte es gebraucht?
- Welche Versorgungslücken gibt es im Kinder- und Jugendschutz?
- Gibt es Ideen, Vorschläge und/ oder Wünsche für die Weiterentwicklung des Bereiches Kinder- und Jugendschutz?

In einer weiteren Sitzung diskutierte die Fokusgruppe die Handlungsempfehlungen für den Bereich Kindes- und Jugendschutz (6.3); einige Hinweise wurden in die vorliegende Fassung aufgenommen.

2 Fachliche Grundlagen

Das Kapitel dient der Einführung in für das Konzept der Kinder- und Jugendpolitik relevante Themen. Es beinhaltet einerseits die Rechtsgrundlagen auf den Ebenen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (2.1). Nach der Definition von wichtigen Begriffen (2.2 Definitionen) erfolgt ein Überblick über die Grundleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (2.3). Unter 2.4 Soziodemografische Daten wird der Kanton Schaffhausen vorgestellt und in 2.5 sind die Verwaltungsstrukturen des Kantons anhand der Zuständigkeiten für den Bereich von Kindern, Jugendlichen und Familien in den verschiedenen Departementen aufgeführt.

2.1 Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinden

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen wird zwischen der Ebene des Bundes, des Kantons und der Gemeinden unterschieden. Auf Basis der Gesetze und Verordnungen werden die Zuständigkeiten für den Bereich Kinder, Jugendliche und Familien definiert. Im nachfolgenden Abschnitt werden daher neben Gesetzen und Verordnungen konkrete Akteure auf der Ebene des Bundes und des Kantons Schaffhausen benannt.

2.1.1 Ebene Bund

Die Kinder- und Jugendpolitik stützt sich auf die Bundesverfassung BV und die Kinderrechtskonvention KRK. Mehrere Artikel der BV dienen dazu, den Schutz, die Förderung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen (vgl. BV Art. 11, 41c,f,g, 67, 116).

Die Kinderrechtskonvention KRK der Vereinten Nationen UNO (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert. Damit verpflichtet sie sich dem Schutz und dem Wohl von Minderjährigen bis 18 Jahre. Kinder werden als eigenständige Personen mit eigenen Zielen und eigenem Willen sowie als Rechtspersönlichkeit anerkannt.

Weiter sind folgende relevante Gesetze auf der Ebene des Bundes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu nennen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG (Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB
- Jugendstrafgesetz JStG
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung JStPO
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz OHG)

Das ZGB enthält verschiedene Artikel zum Wohl und Schutz des Kindes sowie zur Verantwortung der Gesellschaft bei Gefahren für das Kind. Art. 307 bis 317 regeln den Kinderschutz und die entsprechenden zivilrechtlichen Massnahmen. Am 1.1.2013 hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht das ehemalige Vormundschaftsrecht abgelöst. Die Organisation der neuen Fachbehörde Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB bleibt den Kantonen vorbehalten.

Seit dem 1.1.2013 ist das Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG in Kraft (446.1 Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, gestützt auf Artikel 67 Absatz 2 der Bundesverfassung). Offene und innovative Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden stärker gefördert. Die Kantone werden beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik unterstützt, der Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den kinder- und jugendpolitischen Akteuren verstärkt.

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG regelt die Unterstützung privater Träger-schaften, die sich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen und deren Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung ist. Es regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik. Zielgruppe sind in der Schweiz wohnhafte Kinder und Jugendliche ab dem Kindergartenalter bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie junge Erwachsene bis zum 30. Altersjahr, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

Das schweizerische Strafgesetzbuch StGB enthält Bestimmungen über den Konsum von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln (Art. 136, 187) und über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität eines Kindes. Für Misshandlungen und sexuelle Ausbeutung Minderjähriger sind Strafen vorgesehen (z.B. Art. 122ff, 187ff, 213, 219). Das Schutzalter ist definiert mit 16 Jahren. Grundlage für Präventionsmassnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sind im Art. 386 StGB beschrieben. Im Bereich Jugendmedienschutz sind die Bestimmungen bezüglich Gewaltdarstellungen (Art. 135) und Pornografie (Art. 197) zu erwähnen.

Artikel 61 des StGB bezieht sich als Spezialnorm auf junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren, die unter bestimmten Voraussetzungen von einem spezifischen Massnahmenvollzug profitieren können.

Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz JStG) regelt Sanktionen für Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr, die eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder einem anderen Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Für die Anwendung des Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung von Jugendlichen wegleitend. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen und der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken (Art. 2).

In Ergänzung mit den Kantonen hat der Bund Aufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung, Präventionsmassnahmen und Sensibilisierungskampagnen (z.B. Tabak- und Alkoholkonsum) zu erfüllen sowie die Förderung von Turnen und Sport. Der Bund hat die Leitung für die Durchführung von Aktivitäten unter Jugend+Sport.

Weitere Regelungen für Jugendliche bis 18 Jahren sind im Arbeitsrecht unter IV. Sonderschutzvorschriften zu finden. Die Jugendschutzbestimmungen betreffen u.a. Nacht- und Sonntagsarbeit oder besondere Fürsorgepflichten des Arbeitgebers (Art. 29-32 ArG).

Bundesstelle «Bereich Kinder und Jugendfragen»

Die Themen Kinder und Jugend werden im Bundesamt für Sozialversicherung BVS innerhalb des Geschäftsfelds Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) im Bereich Kinder- und Jugendfragen KJ bearbeitet. In Bezug auf Jugendschutz verantwortet der Bereich KJ die gesamtschweizerischen Präventionsprogramme «Jugend und Gewalt» sowie «Jugendschutz und Medienkompetenz». Der Bereich KJ wirkt als Kontaktstelle für die kantonalen Ansprechstellen für die Kinder- und Jugendpolitik, für die Delegierten der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) sowie für die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS).

Verordnungen

Im Bereich Kinder und Jugendliche sind u.a. folgende Verordnungen bedeutsam:

- Aufnahme von Pflegekindern PAVO
- Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte
- Verordnung über die Adoption AdoV

2.1.2 Ebene Kanton

Die Umsetzung des Schutzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen ist hauptsächlich Sache der Kantone. Die Gesetze auf Bundesebene gewähren einen Handlungsspielraum, der von den Kantonen unterschiedlich genutzt wird. Drei Kantone regeln die Kinder- und Jugendpolitik durch knappe Normen innerhalb ihrer Einführungsgesetze zum ZGB, dies sind die Kantone Schaffhausen, Luzern und St. Gallen (vgl. BSV, 2014, S. 9). In die Hoheit der Kantone fallen die klassischen polizeirechtlichen Verbots- und Gebotsnormen sowie marktwirtschaftliche Regulierungsinstrumente wie Einschränkung von Werbung und Verkauf von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren.

Gemäss Art. 317 ZGB sichern die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

Gemäss der Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendpolitik und Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen ist das Erziehungsdepartement zuständig für die Sicherstellung der Koordination und Zusammenarbeit in der Jugendpolitik und Jugendhilfe. (§ 2 Ziff.1 Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendpolitik und Jugendhilfe, SHR 211.223, 2007)

Die auf Amtsdauer gewählte politische Steuerungsgruppe besteht aus den Vorstehenden des Erziehungsdepartementes und des Departementes des Innern, je einer Vertretung des Stadtrates Schaffhausen und des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfluss sowie zwei Vertretungen aus weiteren Gemeinderäten (§ 3 Ziff. 1). Die politische Steuerungsgruppe stellt im Bereich der Jugendpolitik die Vernetzung zwischen der Jugendkommission und den Exekutivorganen des Kantons und der Gemeinden sicher. (§ 4 Ziff. 1)

Die politische Steuerungsgruppe wählt eine aus max. 13 Mitgliedern bestehende kantonale Jugendkommission auf Amtsdauer (§ 5 Ziff. 1), die unter dem Vorsitz des Erziehungsdepartements steht (§ 5 Ziff. 2). Mitglieder sind aktiv in der Jugendarbeit tätige Fachpersonen aus den Bereichen Familie, Schule, Freizeit und Kultur, Vertretungen aus dem Departement des Innern, Erziehungsdepartements und Schaffhauser Polizei (§ 5). Die kantonale Jugendkommission setzt sich mit der Jugendpolitik auseinander und kümmert sich um die Anliegen der Jugendlichen auf der kantonalen und kommunalen Ebene. (§ 6 Ziff.1). Sie ist für den Austausch von Erfahrungen der Akteure innerhalb der Kinder- und Jugendpolitik verantwortlich (§ 6 Ziff. 2). Aktuell setzt sich die Kommission aus Vertretungen der unterschiedlichsten Bereiche zusammen, wie der kantonalen Jugendbeauftragten, der Vertreterin des Kantonalen Schulischen Sozialdienstes und der Jugendverbände, je einer Fachperson aus Polizei, Jugendberatung und Schulsozialarbeit, einem Schulleiter, einer Vertretung des Vereins Integres und Vertretern des Jugendparlaments. Auf der Webseite der Jugendkommission werden laufend die Aktivitäten rund um das Programm «*schützen.fördern.beteiligen.*» 2016 - 2018 dargestellt. (vgl. Jugendkommission Kanton Schaffhausen, o.J.)

Der Kantonale Schulische Sozialdienst des Erziehungsdepartements (Abteilung Sonderpädagogik) führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe für eine fallbezogene Zusammenarbeit und Vernetzung der gesamten Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen (§ 8 Ziff. 1). Sie verweist komplexe Zuständigkeitsfragen an die interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe. (§ 8 Ziff. 3)

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen (2002) enthält mehrere Artikel mit konkretem Bezug auf Kinder und Jugendliche. Neben dem Anspruch auf Schutz und Fürsorge (Art. 14) ist der Anspruch auf die Schulbildung geregelt (Art. 15, 88, 89, 90). Die Sozialziele des Artikels 22 entsprechen den Sozialzielen der Bundesverfassung.

Des Weiteren unterstützen der Kanton und die Gemeinden jugendliche Schulabgängerinnen und Schulabgänger bei der Eingliederung in berufsbezogene Bildungsgänge oder in die Arbeitswelt (Art. 86 Abs. 2) sowie die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit und den Sport (Art. 92).

2.1.3 Ebene Gemeinden

Die Gemeinden erfüllen alle öffentlichen Aufgaben, für die weder der Bund noch der Kanton zuständig sind.

Gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen (SHR 120.100, 1998) gehören zu den Gemeindeaufgaben unter anderem das Sozialwesen, die Führung von Berufsbeistandschaften sowie das Erbschaftswesen (Art. 2 Abs. 2 Ziff. k). Im gleichen Artikel sind als Aufgaben das Schulwesen (Art. 2 Abs. 2 Ziff. l) sowie die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit (Art. 2 Abs. 2 Ziff. m) aufgeführt. Dies sind die Bereiche, die Kinder und Jugendliche hauptsächlich betreffen.

Gemeinden können für die Zusammenarbeit Zweckverbände errichten, Aufgaben anderen Gemeinden übertragen oder gemeinsame Verwaltungsstellen schaffen (Art. 100). Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden und kann sich an der Zusammenarbeit beteiligen (Art. 101).

2.2 Definitionen

Unter **Kinder und Jugendlichen** werden alle Personen verstanden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies deckt sich mit dem Begriff der Volljährigkeit ge-

mäss Art. 14 Zivilgesetzbuch (ZGB) und der Definition des Kindes gemäss Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Auch die Kinder- und Jugendschutzmassnahmen in den Kantonen beziehen sich auf die Altersgruppe 0-18. (vgl. Bundesrat, 2012, S.11)

Hingegen unterscheidet das Strafrecht zwischen Kindern und Jugendlichen. Im Jugendstrafgesetzbuch (JStG) endet die Kindheit im Alter von 10 Jahren. Die 10 bis 18-Jährigen werden als Jugendliche definiert. Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren sieht das Strafrecht StGB spezielle Massnahmen vor (Art. 61 Abs.2, vgl. auch Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK, 2016, S. 13). Aus fachlicher Sicht werden diese Grenzen jedoch nicht als absolut angesehen, sondern eher nach hinten verschoben (bspw. junge Erwachsene bis 30 Jahre), dies wird mit der unterschiedlichen Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und längeren Ausbildungszeiten begründet.

Die **Kinder- und Jugendförderung** kann gemäss Bundesrat

«als die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen und die Unterstützung ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration verstanden werden. In Abgrenzung zur Kinder- und Jugendförderung im weiteren Sinne, die auch den familiären und schulischen Bereich einbezieht, umfasst Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinne alle Formen der Unterstützung von Angeboten, Diensten, Einrichtungen und Trägern der ausser-schulischen Kinder- und Jugendarbeit mit den oben genannten Zielsetzungen. In Abgrenzung zur öffentlichen Politik des Jugendschutzes und der Jugendhilfe, die auf Schutzmassnahmen, auf Lösung konkreter Probleme von Gefährdung oder Not abzielt, möchte die Förderungspolitik günstige Rahmenbedingungen schaffen, innerhalb derer sich Kinder- und Jugendliche entfalten können.»

(BSV, 2008, S. 21)

Der **Kinder- und Jugendschutz**

«beinhaltet alle Massnahmen, um die physische, psychische und sexuelle Integrität und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen.»

(ebd., S. 17).

Unter **Kinder- und Jugendhilfe** werden alle Leistungen zur Förderung der Entwicklung, der Bildung ausserhalb der Schule sowie Unterstützung in Krisen und schwierigen Lebenssituationen verstanden. Die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS) (eine fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und –direktoren SODK) schreibt dazu:

«Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und Familien. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bieten Kindern und Jugendlichen Förderung ihrer Entwicklung, Gelegenheiten für Lern- und Bildungserfahrungen ausserhalb der Schule sowie Beratung und Unterstützung in Krisen und schwierig gewordenen Lebenssituationen. [...] Förderung, Schutz und Partizipation sind übergreifende Ziele und Funktionen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, sie sollten nicht als Aktivitäten missverstanden und in unterschiedliche, miteinander konkurrierende Handlungsfelder aufgespalten werden.»

(KKJS, 2015, S. 2)

Beteiligung oder Partizipation heisst Mitwirkung und umfasst die Mitsprache, das Mitentscheiden und Mitgestalten von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Angelegenheiten, die sie betreffen. Mittels geeigneter Beteiligungsformen sollen Kinder und Jugendliche sich als Interessengruppe einbringen können und damit ihre Integration in die Gesellschaft gefördert werden; durch die soziale Teilhabe soll ihre persönliche Entwicklung gestärkt werden. (ebd., S. 25-28).

Unterschieden wird diese Form der Beteiligung vom durch die Kinderrechtskonvention (Art. 12) ebenso verbindlichen **Anhörungsrecht**. Damit wird das individuell justiziable Recht urteilsfähiger Kinder und Jugendlicher bezeichnet,

«in allen Entscheidungsverfahren, die sie persönlich in rechtlichen oder tatsächlichen Interessen betreffen, angehört zu werden.»

(ebd., S. 26)

2.3 Grundleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Hilfen für Kinder und Jugendliche werden sowohl von privaten Organisationen wie auch von staatlichen Dienst- und Fachstellen angeboten. Im Bericht des Bundesrates (2012) findet sich ein Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe, der die Leistungen folgendermassen unterteilt: 1) Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, 2) Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen, 3) ergänzende Hilfen zur Erziehung und 4) Abklärung und Fallführung. Diese Leistungen können als Pyramide dargestellt werden:



Abb. 1 Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: Bundesrat 2012, S. 23, eigene Darstellung)

2.3.1 Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien

Unter die allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien fallen die Kinder- und Jugendarbeit, die Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie die Elternbildung.

Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit will Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Schule Gelegenheiten für unterschiedliche Erlebnisse, Erfahrungen und soweit möglich für selbstgesteuerte Aktivitäten bieten. Das umfasst Freizeitaktivitäten, musisch-kulturelle Tätigkeiten und Veranstaltungen, Formen der politischen, kulturellen und ästhetischen Bildung sowie Projekte zur politischen Partizipation. Es kann zwischen zwei Grundformen unterschieden werden, die verbandliche und die offene Kinder- und Jugendarbeit. (vgl. Bundesrat, 2012, S. 24)

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Mit der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden die in öffentlicher Verantwortung erbrachten Angebote der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagesstätten benannt, aber auch die Angebote von Horten, Mittagstischen, Tageschulen und Tagesfamilien. Neben der Hilfe zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen die Angebote erweiterte Gelegenheiten der Bildung und Entwicklung sowie die Bildungs- und Teilhabechancen von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen verbessern. (ebd., S. 24)

Elternbildung

Unter den Begriff der Elternbildung fallen diejenigen Angebote, die sich an Eltern und Erziehende wenden, um ihnen die Auseinandersetzung mit persönlichen Themen des Elternseins zu ermöglichen. Die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erziehung und das Zusammenleben mit Kindern zielt auf die Stärkung der Erziehungskompetenz. (ebd. S. 24-25)

2.3.2 Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwierigen Lebenslagen

Bei Problemen der alltäglichen Lebenswelt und Lebenssituationen unterstützt die Beratung die Ratsuchenden, neue Sichtweisen auf die Probleme und Belastungen zu entwickeln und Handlungsmöglichkeiten zu gestalten. Es wird zwischen der Beratung und Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen, der Schulsozialarbeit und der Beratung und Unterstützung von Erziehenden unterschieden.

Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche

Gemäss den diversen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen kann zwischen unspezifischen und spezifischen Beratungsangeboten unterschieden werden. Die unspezifischen Angebote richten sich an alle Kinder und Jugendliche, die spezifischen fokussieren sich auf ein Thema, wie z.B. in der Opferberatungsstelle, wenn Kinder und Jugendliche mit Gewalt konfrontiert sind. (ebd. S. 25)

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist eine unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche in den Schulen. Sie bietet auch projektförmige Lern- und Bildungsgelegenheiten ausserhalb des Unterrichts an. Neben der Beratung von Kindern und Jugendlichen richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit auch an die Eltern. Sie vermittelt bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und

Schülern. Die Schulsozialarbeit vernetzt sich mit anderen Dienst- und Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe wie auch mit den Stellen und Behörden im Bereich des Kinderschutzes (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB). (ebd. S. 25-26)

Beratung und Unterstützung für Erziehende

Für die alltäglichen sozialen und emotionalen Herausforderungen, die mit Elternschaft, Paarbeziehungen und Familienleben verbunden sind, stehen unterschiedliche Formen von Beratungen zur Verfügung. Die einen Beratungen kümmern sich um die allgemeinen Fragen zur Erziehung und des Zusammenlebens der Familie. Die anderen kümmern sich um spezielle Lebenslagen, Problemlagen oder kritische Situationen im Leben. Eine Sonderform ist die Krisenberatung in akuten Krisensituationen, in der Schutz vor Schäden zu gewährleisten ist. (ebd., S. 26)

2.3.3 Ergänzende Hilfen zur Erziehung

Unter ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden die aufsuchende Familienarbeit (Sozialpädagogische Familienbegleitung), die Heimerziehung und die Familienpflege eingeordnet.

Aufsuchende Familienarbeit: Sozialpädagogische Familienbegleitung

Der Begriff aufsuchende Familienarbeit bezieht sich auf ambulante Leistungsformen, die in der Wohnung und im Wohnumfeld von Familien durchgeführt werden und auf die Unterstützung der elterlichen Erziehungs- und Kommunikationsfähigkeiten zielen. Die auf längere Dauer angelegte Begleitung zielt auf ein gelingendes Zusammenleben innerhalb der Familienkonstellation und wird oft eingesetzt, um eine Fremdunterbringung (Heimerziehung, Familienpflege) zu vermeiden. (ebd., S. 27)

Heimerziehung

Neben der Familienpflege ist die Heimerziehung die wichtigste Massnahme der öffentlich verantworteten Erziehung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der Herkunftsfamilie. Spezialisierte Organisationen übernehmen auf Dauer die Übernahme der Verantwortung für die Erziehung und die Begleitung der Entwicklung. Die Heimerziehung hat sich von rein stationären Angeboten in verschiedene Formen entwickelt und umfasst auch teilstationäre Unterbringung und Notaufnahmen für die sofortige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisen, Gefährdungs- oder Vernachlässigungssituationen. (ebd. S. 27)

Familienpflege

Der Begriff der Familienpflege steht für eine in der Regel nicht-professionalisierte Form der öffentlich verantworteten Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie. Das Pflegekind lebt bei den Pflegeeltern und hat bei diesen seinen Lebensmittelpunkt. Es gibt die Vollzeit- respektive Dauerpflege und die Wochenpflege. Bei letzterer hält sich das Pflegekind teils bei den Pflegeeltern und teils bei der Herkunftsfamilie auf.

2.3.4 Abklärung und Fallführung

Abschliessend ergänzen die Abklärung und die Fallführung in als problematisch wahrgenommenen Situationen die Grundleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Abklärung

Mit dem Begriff Abklärung sind Aktivitäten gemeint, die darauf zielen, eine als problematisch wahrgenommene Situation in ihrer Komplexität zu erfassen, zu verstehen und zu beurteilen. Die Abklärungen sind die Basis für begründete Entscheidungen und Handlungsalternativen. Es können drei Anlässe von Abklärung unterschieden werden: 1) eine Klientin oder ein Klient

wendet sich freiwillig und aus eigenem Antrieb an eine Fachstelle oder zuständige Behörde. 2) Eine Fachstelle oder ein Fachdienst wird auf ein Kind, Jugendliche oder Familie aufmerksam und nimmt Kontakt auf, um abzuklären, ob eine Problemsituation vorliegt. 3) Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhält einen Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Die KESB ist verpflichtet, auf eine Gefährdungsmeldung zu reagieren und eine umfassende Abklärung durchzuführen. (ebd. S. 28-29)

Fallführung

Meist weisen Fälle eine hohe Komplexität mit zahlreichen beteiligten Fachpersonen auf, die sich untereinander vernetzen und abstimmen müssen. Zweckmässig ist eine Übernahme der Fallführung durch eine Fachperson, die sich über einen längeren Zeitraum aktiv, strukturiert und planvoll um die Fallführung kümmert. Sie koordiniert und steuert den Prozess der Leistungserbringung und setzt sich dafür ein, dass Entscheide getroffen und umgesetzt werden. Nicht nur bei verordneten Massnahmen, sondern für alle Unterstützungsprozesse ist eine Fallführung sinnvoll und angebracht. (ebd. S. 29)

2.4 Soziodemografische Daten

Im folgenden Kapitel werden die Lage des Kantons und die unterschiedlichen Aspekte der Bevölkerungsstruktur erläutert, welche sich für die Kinder- und Jugendpolitik relevant zeigen.

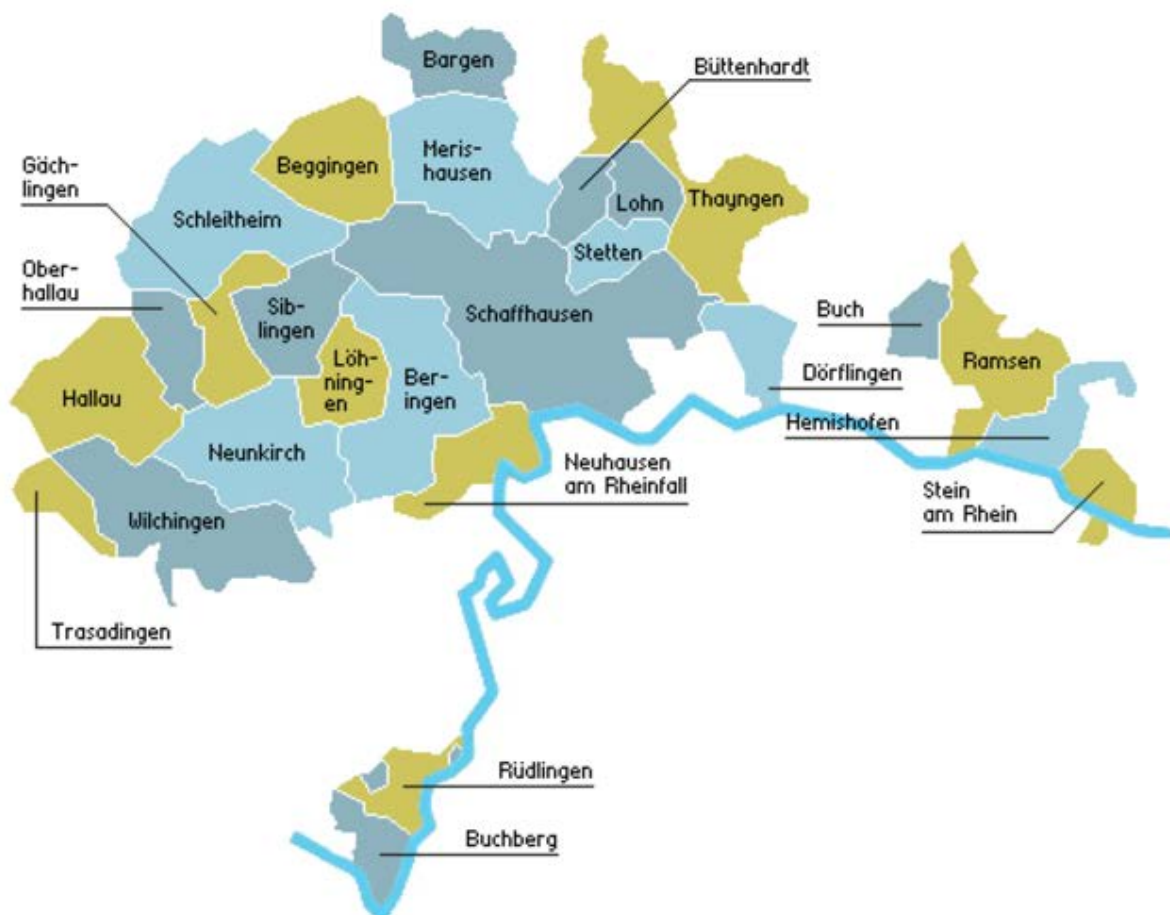


Abb. 2 Gemeinden im Kanton Schaffhausen (Quelle: Kanton Schaffhausen 2009)

Der Kanton Schaffhausen hat eine Fläche von total 298 km² und gehört zu den kleineren Kantonen der Schweiz (41'290 km²). Es teilt sich auf in bestockte Flächen (129 km², Wald) und Siedlungsflächen (34 km²), nur gerade 4 km² sind unproduktives Land.

An den Kanton Schaffhausen grenzen Deutschland (inkl. Enklave Büsingen), der Kanton Zürich und der Kanton Thurgau.

Für die Regionalkonferenzen zur Kinder- und Jugendförderung wurden die Gemeinden in drei Regionen aufgeteilt (s. Anhang).

2.4.1 Bevölkerungsstruktur

Ende 2015 zählte der Kanton Schaffhausen 80'122 Einwohnerinnen und Einwohner. Es besitzen davon 59'677 Personen die Schweizer und 20'445 Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit. (vgl. Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen, 2016)

Bezogen auf die Altersstruktur leben im Kanton Schaffhausen prozentual weniger Kinder und Jugendliche (0-19Jahre) wie in der gesamten Schweiz. Dafür ist der Anteil der über 65-Jährigen mit 20,6% um 2,6% höher.

Die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung Ende 2015 in Prozenten (Anzahl):

Kanton Schaffhausen		Schweiz (8'327'126)
0-19 Jahre	18,7% (15'021)	20,1% (1'675'505)
20-64 Jahre	60,7% (48'613)	61,9% (5'156'571)
65+	20,6% (16'488)	18% (1'495'052)

Tabelle 1 Altersstruktur der Bevölkerung 31.12.2015 (Quelle: Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen 2016)

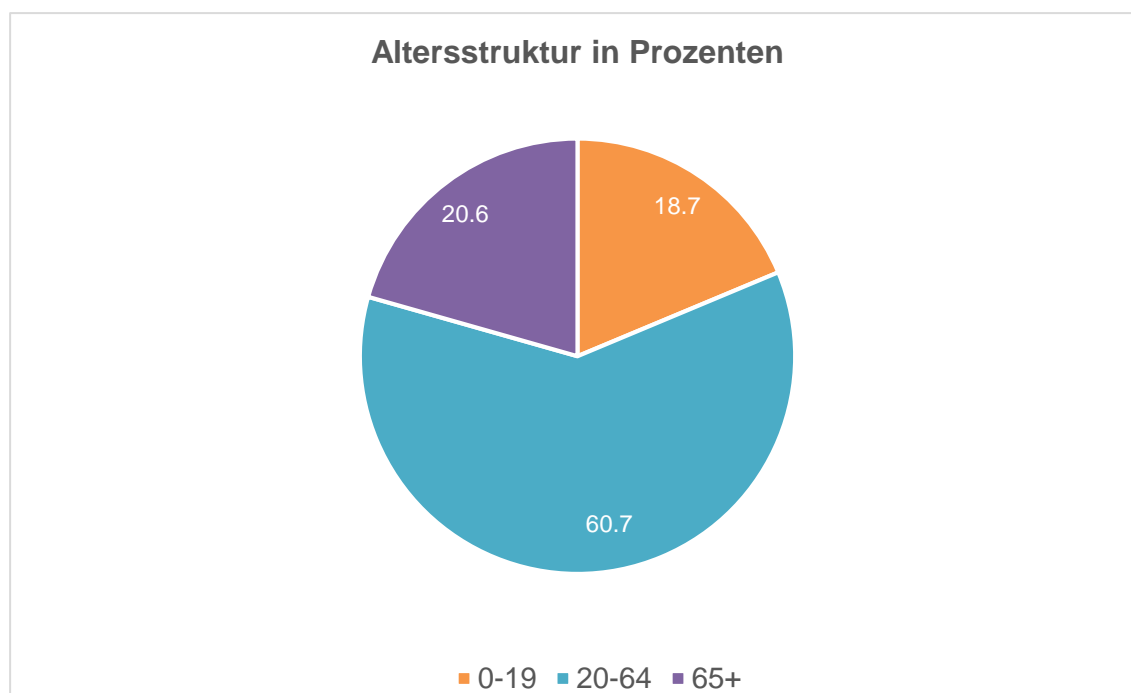


Abb. 3 Altersstruktur der Bevölkerung (Quelle: Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen 2016)

Bevölkerungsentwicklung von 2010 bis 2015

In der Altersklasse der 0-19-Jährigen zeigen sich zum Teil grosse Veränderungen im Zeitraum von 2010 bis 2015 in den Schaffhauser Gemeinden. Den stärksten Rückgang weist Beggingen mit -27,7% auf, gefolgt von Buch mit -19,7% und Stein am Rhein mit -14,9%. Auch Ramsen mit -12,6% und Wilchingen mit -12,2% verzeichnen einen Rückgang. In weiteren 7 Gemeinden befindet sich die Abnahme unterhalb von 10%. Dafür verzeichnen andere Gemeinden eine Zunahme der 0-19-Jährigen, wie in Merishausen mit 20% und Barga mit

19,5%. In den Gemeinden Beringen, Löhningen, Lohn, Siblingen und Stetten bewegt sich die Zunahme zwischen 13,1 und 11,1%. (vgl. Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen, 2016)

In der Stadt Schaffhausen ist bei einer leichten Zunahme der Bevölkerung von 4,2% eine Zunahme von 1,6% bei den 0-19-Jährigen zu verzeichnen und in Neuhausen am Rheinfluss von 9,6%. Generell stieg die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Kanton SH um 1,9% an.

2.4.2 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Kanton Schaffhausen

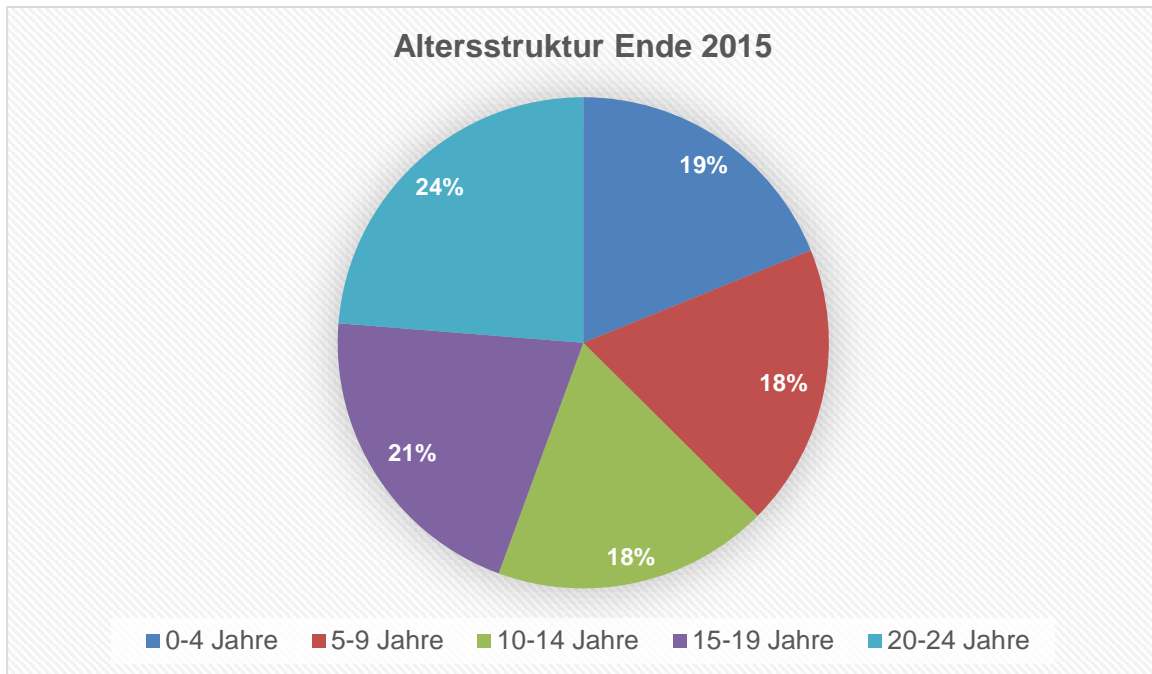


Abb. 4 Altersstruktur Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Während im Jahr 2015 die Altersklasse der jungen Erwachsenen (20-24 Jahre) mit 4677 Personen die grösste Gruppe darstellt, nimmt die Anzahl nach unten leicht ab, steigt aber bei den Kindern 0-4 Jahre um 1% an.

Lernende nach Bildungsstufen 2014 / 2015

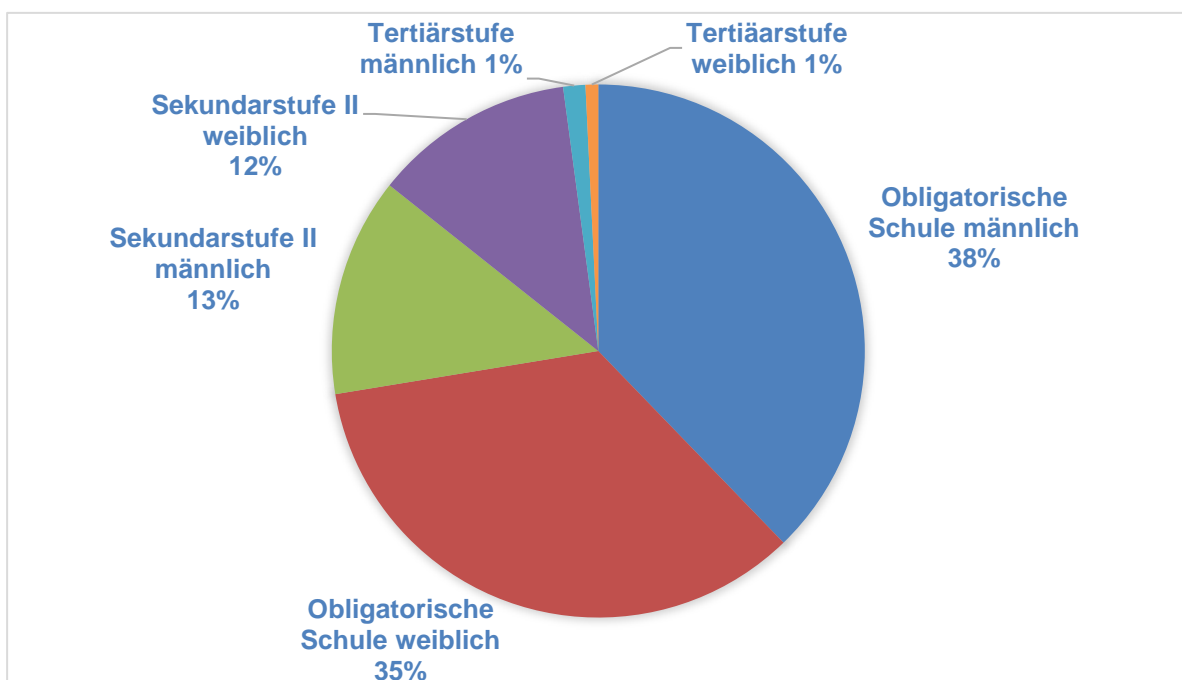


Abb. 5 Lernende nach Bildungsstufen (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Nach der obligatorischen Schule folgt die Sekundarstufe II, die sich in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge unterteilen lässt. Während der Anteil der Frauen auf den ersten zwei Bildungsstufen 48% beträgt, ist ihr Anteil auf Tertiärstufe noch 36%. (vgl. Bundesamt für Statistik)

Aktuelle Arbeitsmarktlage

Bezogen auf Jugendliche und junge Erwachsene sind es 199 Betroffene im Alter von 15-24 Jahren, die arbeitslos sind, im Vorjahr (Februar 2015) waren es 234 Jugendliche und junge Erwachsene. (vgl. Arbeitsamt Kanton Schaffhausen, 2016)

2.5 Verwaltungsstrukturen Kanton Schaffhausen

Nachfolgend werden die Berührungspunkte der fünf Departemente der kantonalen Verwaltung mit dem Bereich Kinder/ Jugendliche/ Familie aufgezeigt. Die Informationen stammen aus Interviews mit den vier Departements-Sekretären des Finanzdepartements, des Erziehungsdepartements, des Volkswirtschaftsdepartements, des Baudepartements sowie mit dem Leiter des Kantonalen Sozialamts KSA (Departement des Innern).

	Zuständigkeiten für Handlungsfelder	Konkrete Tätigkeiten
Erziehungsdepartement	Kind, Jugend, Familie (keine eigene Abteilung) Schulwesen Sport	Strategische Aufgaben in den Themenfeldern Koordination Kantonale Jugendkommission Kantonale Jugendbeauftragte Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe Mandatsführung Kinderschutz Sonderpädagogische Massnahmen
Departement des Innern/ Kantonalles Sozialamt	Im Rahmen des Sozialhilfegesetzes: Kinderschutz, kantonales Sozialamt Kohärenz zwischen Gemeinden im Bereich Sozialhilfe	Finanzierung von Beratungsstellen, Alimentenbevorschussung Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden Leistungsvereinbarungen mit Dienststellen, weiteren Akteuren im Bereich Kinder, Jugend, Familie Aufsichtsfunktion im Bereich Suchthilfe, Gesundheitsförderung
Finanzdepartement	Jugendprävention (Polizei) Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Personalamt)	Präventionsarbeit der Polizei: Verkehrsinstruktionen
Volkswirtschaftsdepartement	KESB Jugendanzwaltschaft Arbeitsintegration in den 1. Arbeitsmarkt Arbeitsinspektorat: Arbeitssicherung für Jugendliche, Arbeitsverträge	Anordnung und Kontrolle von Massnahmen gem. KES, Bewilligung und Aufsicht Pflegekinderwesen Strafverfahren und Vollzug 10- bis 18-Jährige Themen Kind/ Jugendliche/ Familie werden im Rahmen der Zuständigkeiten bearbeitet.
Baudepartement	Öffentlicher Verkehr Strassen	Erstellen übergeordneter Richtlinien (Ausarbeitung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden)

	Wald (relevant als Streifraum und Erholungsgebiet) Schulbauten	
--	---	--

Tabelle 2 Überblick Verwaltungsstrukturen Kanton Schaffhausen

Es wird ersichtlich, dass die Verteilung der Zuständigkeiten und die Aufteilung von Aufgaben historisch gewachsen sind und heute zum Teil von den beteiligten Fachpersonen als erschwerend für die Übersichtlichkeit wahrgenommen werden.

3 Ergebnisse Bereich Förderung

3.1 Ist-Situation Kinder- und Jugendförderung im Kanton Schaffhausen

Kinder- und Jugendförderung in der Schweiz ist primär Aufgabe von Kantonen und Gemeinden (vgl. BSV 2008, S. 21) (s. 2.1 Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinden). Die folgenden Abschnitte beziehen sich daher auf Themen, Akteure und Angebote der Kinder- und Jugendförderung im Kanton und in den Gemeinden. Akteure und Angebote der Förderung richten sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendlichen, Familien und Bezugspersonen, und unterstützen den Prozess des Heranwachsens allgemein durch ein schrittweises Einüben von Selbstständigkeit einerseits und sozialer Vernetzung andererseits.

3.1.1 Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung

Folgende drei Arbeitsfelder der Kinder – und Jugendförderung im Kanton Schaffhausen konnten aufgrund der vorliegenden Daten identifiziert werden, darunter aufgeführt jeweils die zugeordneten Angebote der Kinder- und Jugendförderung:

Familie & Zusammenleben	Freizeit & Jugendkultur	Schule & Beruf
Angebote Frühe Förderung, Spielgruppen	Musikschulen	Beratungsangebote Kinder & Jugendliche
Tagesbetreuung	Bibliotheken & Ludotheken	Schulsozialarbeit
Kulturelle Angebote, Kurse für Kinder & Jugendliche	Eltern- und Kinderturnen	Schulische Tagesbetreuung
Beratungsangebote für Jugendliche, Eltern, Familien	Sportvereine Turnvereine	Unterstützungsangebote Berufseinstieg
Beratungen Gesundheitsförderung	Jugendräume	
Integrative Angebote	Offene Jugendarbeit	
Therapieangebote für Kinder & Jugendliche	Kirchliche Jugendarbeit	
Jugendparlament	Jugendverbände	
Elterngremien	Jugendvereine	
Gemeindeverwaltungen, kommunale Jugendbeauftragte, kommunale Jugendkommissionen		
Kantonale Verwaltung, Kant. Jugendbeauftragte, kant. Jugendkommission		

Abb. 6 Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung (eigene Darstellung)

Zusätzliche Daten sind verfügbar im Bereich der Gemeinden (Politik und Verwaltungen) sowie zur professionellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort. Diese beruhen auf der Umfrage zu den Angeboten der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schaffhausen (2013) und können anhand der Arbeitsfelder nun im Gesamtkontext eingeordnet werden.

Es bestanden 2013:

- Leitbild bzw. Konzept für Kinder- und Jugendpolitik (3 Gemeinden)
- Jugendkommission (8 Gemeinden)
- Kinder- und Jugendbeauftragte (als Ansprechperson, alle Gemeinden)
- Professionelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (in 6 Gemeinden, teilweise Verbund)
- Jugendräume (8 Gemeinden)
- Angebote von Jugendverbänden (12 Gemeinden)
- Kantonales Jugendparlament

Hinzu kommen einzelne Anlässe, Angebote oder Projekte zur Freizeitgestaltung.

Eine Liste mit insgesamt mehr als 220 konkreten, namentlich aufgeführten Angeboten in den drei Arbeitsfeldern wurde erstellt. Berücksichtigt wurden Angebote zur Förderung von individuellen wie sozialen Kompetenzen unter Kindern und Jugendlichen (s. 2.2 Definitionen). Dabei waren als Kriterien angesetzt: ausserschulische Angebote, die freiwillig besucht werden können und von den Kindern und Jugendlichen individuell wählbar sind. Abzugrenzen sind diese Angebote von der Sportförderung. Selbstverständlich tragen diese zur Gesundheit und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Die Fördermassnahmen, die strukturelle Anbindung und politische, finanzielle wie organisatorische Zuständigkeit ist hier jedoch anders gelöst, wie auch in den Interviews (s. 5 Interviewergebnisse) erklärt wurde: Die Dienststelle Sport des ED ist zuständig für Jugend und Sport, Sport-Toto, Schulsport und Sportstättenberatung. Seitens VD wird mit einem Betrag das Projekt Sportakademie unterstützt.

Die erarbeitete Liste dient in erster Linie als Grundlage für eine Online-Plattform mit dem Ziel der Information über Akteure der Kinder- und Jugendpolitik und ihre Vernetzung im Kanton Schaffhausen. In den Regionalkonferenzen wurde diesbezüglich die Notwendigkeit beschrieben, dass alle Informationen und weiterführende Links über ein zentrales Portal abzurufen sein sollten. Die Informationen sollten zudem jeweils von den Anbietern direkt und einfach aktualisiert werden können. Die Bereitstellung solcher Daten diene neben der Information innerhalb des Kantons auch zur Profilierung und Bekanntmachung nach aussen hin (schweizweite Netzwerke, bspw. DOJ¹, wie auch Kontakte in die angrenzenden Kantone oder nach Deutschland). Dadurch entstehe ein Mehrwert, welcher sich von eigenen, einzeln verfügbaren Informations-Seiten von Gemeinden oder Vereinen abhebe.

3.1.2 Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendförderung

Als Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendförderung wurden jene Inhalte identifiziert, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendförderung finden und als handlungsanleitend bezeichnet werden können.

Beteiligung

Die oben eingeführte Definition der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (s. 2.2) wurde in den Regionalkonferenzen formuliert als Ernstnehmen der Kinder und Jugendlichen, ihnen zuhören, einander Zeit geben und wertfrei annehmen was Kinder und Jugendliche einbringen. Die gemeinsame Reflexion dieser Erfahrungen sollte jeweils mit ein Teil der Beteiligungsprozesse sein. Die Partizipationsrechte als Abschnitt der Kinderrechtskonvention (s. 2.1.1) beschreiben hierfür die Grundlage.

Die Teilnehmenden der Regionalkonferenzen beschreiben einschlägige Erfahrungen mit Beteiligungsprojekten (bspw. Kinderstadt, Umfragen). Wahrgenommen wird, dass Kinder und Jugendliche leicht zu begeistern sind, wenn sie selbst etwas bestimmen und gestalten können und dass Verbindlichkeiten durch konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten hergestellt werden können. Durch Beteiligung erfahren die Kinder und Jugendlichen ein Training im Bereich der Eigeninitiative, Verantwortung und Mitwirkung. Die Erfahrungen zeigen auch, dass die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in einzelnen Prozessen vergessen gehen kann, wenn sie nicht von den verantwortlichen Akteuren (bspw. Kinder- und Jugendbeauftragte) aktiv eingefordert wird.

¹ Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz, www.doj.ch/

Die beschriebenen Herausforderungen bezüglich Beteiligung von Kindern und Jugendlichen betreffen den zeitlichen Aufwand bzw. die Möglichkeiten, Resultate auch zeitnah umsetzen zu können. Ebenso wurden Grenzen für Mitwirkung entlang der Entscheidungsmacht von Erwachsenen thematisiert bzw. unerwartete Entwicklungen angesprochen, wenn es bspw. zur Beteiligung von Eltern statt der Kinder kommt. Als Schwierigkeit wurde auch beschrieben, bestimmte Zielgruppen erreichen bzw. Jugendliche motivieren zu können, sich an entsprechenden Projekten aber auch generell an einer aktiven Gesellschaft zu beteiligen.

Als Erkenntnis wurde in den Regionalkonferenzen festgehalten, dass Beteiligung sehr stark auf persönliche Kontakte und Zusammenarbeit angewiesen ist, Jugendliche motiviert werden können, wenn sie konkrete Aufgaben erhalten und auch in die Projektgestaltung samt Zielsetzung mit eingebunden werden. Förderlich wäre eine Plattform für eine aktive Bevölkerung, um Ideen und Erfahrungen auszutauschen. Beteiligung sollte zudem in Projekten zur Kinder- und Jugendförderung generell als Qualitätsmerkmal verankert sein.

Integration

Definiert wurde Integration als die Eingliederung und Teilhabe bestimmter Gruppen in die Gesellschaft bzw. in gesellschaftliche Strukturen. Integration wird als Prozess verstanden, der ein Engagement aller Beteiligten bedingt.

Integration wurde im Rahmen der Regionalkonferenzen vordergründig auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von Ausländerinnen, Ausländern bezogen. Insbesondere wurde auf die Erfahrungen mit Vereinen hingewiesen, welche als „Motor“ zur Integration beschrieben wurden. Über Vereinsstrukturen können Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund oder Sprachkenntnissen gemeinsame Interessen verfolgen (bspw. move kids). Umgekehrt sei das Ankommen in solchen bereits bestehenden Gruppen nicht immer einfach. Als Chance für eine gelingende Integration wurde beschrieben, dass die Beteiligten in Integrationsprozessen vor Ort aktiv sind und Information und Verständnis durch diese Nähe leichter erreicht werden können. Erste Erfahrungen mit integrativen Projekten gibt es im Rahmen des Programms „Pfadi trotz allem“ (Regionalkonferenz Thayngen/ Stein am Rhein), das Angebot pausiert allerdings derzeit aufgrund von fehlenden Ressourcen.

Als Herausforderungen in Integrationsprozessen wurden genannt:

- Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede
- Zugang zur Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, Informationsflüsse herzustellen (bspw. Neuzuzüger)
- Kosten für Aktivitäten
- Ressourcen für Aktivitäten

Folgende konkrete Ideen sind formuliert worden, durch die Integrationsprozesse in der Kinder- und Jugendförderung begünstigt werden können:

- Mentoring oder Gotte/ Götti-System
- Altersgerechte Gestaltung von Broschüren wie Willkommensmappen
- Aktivitäten mittels digitaler Medien um Zielgruppen zu erreichen
- Schulen als Partner gewinnen um Zielgruppen zu erreichen
- Ausbildung jugendlicher Leiterinnen und Leiter frühzeitig unterstützen (bspw. Jugendarbeit)

Gesundheit und Prävention

In den Regionalkonferenzen wurde formuliert, dass durch Präventionsarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung das Selbstwertgefühl und die physische wie psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden sollen. Dazu gehört auch, dass Erwachsene jungen Menschen Mut machen, und Kinder und Jugendliche lernen, sich zu wehren. Grundsätzlich, wurde des Weiteren angemerkt, spiegeln sich im Bereich Gesundheit jene Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen, welche auch die Gesamtgesellschaft beschäftigen. Die Präventionsarbeit sollte Ziele im Bereich der Identitätsentwicklung setzen, welche sowohl individuelle als auch gemeinsame Aspekte der Kinder- und Jugendförderung bearbeiten. Entsprechend wichtig wäre es, sich vor der Umsetzung von Projekten über die Rahmenbedingungen und Wirkungsziele Klarheit zu verschaffen.

Anhand folgender Beispiele konnten die bisherigen Erfahrungen illustriert werden:

- Präventionstag an Schulen (Neunkirch)
- Theaterspiele (Missbrauchsprävention)
- Sportangebote (Fussball, Rugby)
- Musik

Als Herausforderung in der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde vor allem der Gruppendruck unter den jungen Menschen genannt. Ebenso wurde thematisiert, dass die Erwachsenen, teilweise auch Eltern als Vorbilder prägen würden, und aktuelle gesellschaftliche Themen wie Leistungsdruck oder der Umgang mit sozialen Medien nicht allein durch Präventionsprojekte mit Kindern und Jugendlichen bearbeitet werden können.

Als Ideen wurden eingebracht:

- Informationsveranstaltungen für Eltern und Schülerinnen, Schüler
- Angebote im Sinn von „Nicht-Leistungs-Inseln“

Vernetzung

Vernetzung wurde durch die Teilnehmenden der Regionalkonferenzen verknüpft mit dem Ziel, „Zugang zu Wissenspools“ zu erreichen, das schliesse auch den Support durch Fachpersonen bei der Bearbeitung eigener oder gemeinsamer Fragestellungen mit ein.

Folgende Vernetzungsveranstaltungen wurden beispielhaft genannt:

- Jugendmesse
- JuKo-Nacht: Aufzeigen der Angebote und Räumlichkeiten
- Elternforen
- Jugendkommissionen (Vernetzung *und* Partizipation)
- JUPS² Kulturangebote vernetzt

Herausforderungen wurden einerseits im Zusammenhang mit den Erfahrungen beschrieben, es wurde beispielsweise berichtet, dass eine Jugendkommission auch einen Auftrag brauche, sonst „schlafe“ diese. Eine Gefahr wäre umgekehrt, den Auftrag auf die Vernetzung selbst zu beschränken, also Vernetzung um ihrer selbst willen zu verordnen. Vernetzung müsse konkret, nützlich und direkt erlebbar bleiben.

² Festival Junges Publikum Schaffhausen <http://festival-jups.ch/>

Zudem wurde in diesem Zusammenhang das grosse Angebot für Jugendliche in einigen Gemeinden thematisiert, Vernetzung könne einerseits zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen (bspw. Infrastruktur, Räume) führen, umgekehrt aber auch eine Hürde darstellen, wenn eine Konkurrenzsituation zwischen den Angeboten entstehe.

Ideen im Bereich der Vernetzung beziehen sich insbesondere auf die Stärkung der Kinder- und Jugendbeauftragten in den Gemeinden, welche die Vernetzung als Aufgabenbereich bereits jetzt deklariert haben, diesem aber aus unterschiedlichen Gründen nicht immer nachkommen könnten. Lobbyarbeit im Sinn der Vernetzung für Kinder- und Jugendförderung könne nur mit entsprechenden Ressourcen betrieben werden.

3.1.3 Kinder- und Jugendförderung innerhalb der kantonalen Verwaltung

Aus den qualitativen Interviews mit den Departementssekretären lassen sich folgende Aussagen zur Kinder- und Jugendförderung im Kanton zusammenfassen.

Im Kanton Schaffhausen ist eine Jugendbeauftragte mit einem Pensum von 20% im Bereich der Jugendförderung und Jugendpolitik tätig. Sie ist dem kantonalen Erziehungsdepartement angegliedert. Es gibt keine eigene Abteilung im Bereich Kinder/ Jugend/ Familie, dafür auch kein vorgesehene Budget.

Weitere finanzielle und personelle Ressourcen werden seitens des Erziehungsdepartementes bei Bedarf herangezogen und von Jahr zu Jahr neu verhandelt.

Im Zuständigkeitsbereich des Finanzdepartements sind insgesamt 4 Verkehrspolizisten mit einem Anteil von je 40% für Verkehrsinstruktionen im Kindergarten und Veloprüfungen in der 5. Klasse beschäftigt. Das Budget erlaubt zudem Einzelprojekte wie die Gewaltprävention in den Schulen durch entsprechende Fachpersonen.

Eine Schnittstelle zur Kinder- und Jugendförderung besteht im Bereich der Frühen Förderung, diese ist beim Erziehungsdepartement angesiedelt. Die entsprechenden kantonalen Leitlinien Frühe Förderung bieten dafür die Grundlage.

Die Befragten nehmen Kinder- und Jugendförderung in den Gemeinden vor allem im Bereich Sport und durch Jugendräume oder Treffs wahr. Insbesondere in Bezug auf Jugendräume werden die Angebote als wenig stabil beschrieben, die Räume öffnen und schliessen häufig. Aus Sicht der Befragten sollte das Ziel nicht das blosse zur Verfügung stellen von Räumen sein, sondern diese verknüpft werden mit der Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Betont wird ausserdem, dass Förderangebote jeweils allen Jugendlichen offenstehen sollten, und nicht ausschliesslich auf spezielle Zielgruppen bspw. sozial benachteiligte Jugendliche ausgerichtet sein sollten.

3.2 Analyse der Ergebnisse

Die folgende Analyse bezieht sich auf die oben dargestellten Ergebnisse zur Kinder- und Jugendförderung im Kanton Schaffhausen. Mit der Fokusgruppe Förderung wurden diese bereits gesichtet und diskutiert. Durch einzelne fachliche Ergänzungen werden die Anliegen im Folgenden gerahmt und konkretisiert. Aus dieser Diskussion resultieren schliesslich die Empfehlungen für den weiteren Prozess im Programm *schützen.fördern.beteiligen*. (s. Kapitel 6).

Insgesamt sind die bestehenden Angebote zur Kinder- und Jugendförderung im Kanton Schaffhausen gemäss ihrer Anzahl und Ausrichtung als umfassend zielgerichtet zu beurteilen. Die Angebote erreichen ihre Zielgruppen und mit ihren Ausrichtungen eine hohe Bandbreite an Angeboten für unterschiedlich Interessierte. Die Ausprägungen in den städtischen

und ländlichen Regionen sind in der Häufung, Breite und Frequenz der Angebote offenkundig unterschiedlich, die Städte Schaffhausen und Neuhausen sowie grössere Gemeinden weisen deutlich mehr und unterschiedliche Angebote der Kinder- und Jugendförderung auf. Die Erreichbarkeit dieser Angebote in den Städten ist mit zunehmendem Alter und wachsender Selbstständigkeit der Jugendlichen erleichtert. Die historische Entwicklung in einzelnen Gemeinden sowie im Kanton ist ebenso zu berücksichtigen wie die verfügbaren Ressourcen. Zusammengefasst lässt sich sagen: viele engagierte Akteure leisten viele Beiträge zur Kinder- und Jugendförderung. Zudem ist bereits belegbar, dass der Prozess rund um das Programm *schützen.fördern.beteiligen* einen weiteren Kreis von Akteuren erreicht und die Auseinandersetzung mit Themen der Kinder- und Jugendpolitik verstärkt hat. Aus einer Gesamtsicht kann derzeit keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden, was fehlt ist eine gemeinsame Bewertungsgrundlage, die beispielsweise gemeinsame, kantonale Leitlinien zur Förderung von Kindern und Jugendlichen bieten würden. Diese sollen nicht nur in der Weiterentwicklung, im Aufbau und inhaltlichen Arbeiten, sondern auch in der Zusammenarbeit, Bewertung und Diskussion eine wesentliche Grundlage darstellen.

In den folgenden Abschnitten werden neben der Diskussion der Ergebnisse und ihrer Bewertung in fachlicher Hinsicht auch Beispiele (im Sinn der Good Practice) eingebracht, welche für die weitere Bearbeitung dienlich sein können.

3.2.1 Verbindlichkeit der Kinder- und Jugendförderung

Im Kanton Schaffhausen gibt es derzeit keine gesetzlich verpflichtende Grundlage zur Ausführung der Kinder- und Jugendförderung. Durch die Vorgaben des Bundes ist bestimmt, dass die Zuständigkeiten dafür bei Kanton und Gemeinden liegen, so ist derzeit die Verantwortung auf diesen beiden Ebenen aufgeteilt. Der Kanton Schaffhausen hat bezüglich Kinder- und Jugendförderung Aufgaben der Koordination und Vernetzung übernommen, dafür gibt es eine Kinder- und Jugendbeauftragte. Die Gemeinden stehen in der Verantwortung, in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendförderung vor Ort tätig zu werden und lokale bzw. regionale Angebote zu schaffen bzw. zu erhalten. Diese können jedoch nicht eingefordert oder nach expliziten Kriterien überprüft werden.

Eine gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene, wie sie bspw. neu im Kanton Uri (2015) vorliegt, regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben verbindlich. Die Finanzierung richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung. Im genannten Gesetz verpflichtet sich der Kanton zu Arbeiten in folgenden Gremien bzw. Angeboten der Kinder- und Jugendpolitik:

- Kinder- und Jugendkommission gewählt durch den Regierungsrat
- Fachstelle Kinder- und Jugendförderung mit den Aufgaben der Information, Koordination, Erarbeiten von Grundlagen, Beratung von Gemeinden, Bearbeiten von Gesuchen, Vertretung des Kantons in Gremien
- Fachstelle Kinderschutz als Anlaufstelle
- Beratungsstelle für individuelle Beratung
- Förderung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene
- Einmalige oder wiederkehrende Beiträge zugunsten der Kinder- und Jugendförderung

Hier bestehen im Kanton Schaffhausen bereits einige vergleichbare Einrichtungen (s. auch 4.1). Verbesserung der Qualität der Leistungen der Förderung von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene empfiehlt die SODK (2016, S. 28-29):

- Vielfalt der Leistungen

- Regelmässige Leistungsbeurteilung
- Information und Zugänglichkeit der Leistungen
- Frühe Förderung
- Beteiligung und Einhaltung des Rechts auf Anhörung (s. 3.2.3 Stufen der Beteiligung)
- Aus- und Weiterbildung der Leistungserbringer

Die Gemeinden sind im oben angesprochenen Urner Gesetz zu Folgendem verpflichtet:

- Eine zuständige Stelle für Kinder- und Jugendförderung zu bezeichnen
- Freizeitangebote zu fördern und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen
- Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen auf Ebene der Gemeinde zu fördern
- Einmalige oder wiederkehrende Beiträge zugunsten der Kinder- und Jugendförderung zu leisten.

(vgl. Kanton Uri 2015, S. 3-4)

Genannte Verpflichtungen insbesondere auf Ebene der Gemeinden wurden in der Fokusgruppe Förderung kontrovers diskutiert. Sie könnten neben den erwünschten Effekten auch dazu führen, dass lediglich – um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen – einzelne Massnahmen, bspw. die Erarbeitung eines Kinder- und Jugendkonzepts in einer Gemeinde erfüllt würde, welche schliesslich nicht oder nur sehr begrenzt in die Tat umgesetzt würden. Die Fokusgruppe spricht sich daher vorerst dafür aus, für die Praxis prioritär mit Best Practice Beispielen, Orientierungshilfen und Checklisten möglichst niederschwellig Anreiz und Unterstützung für die Angebote der Förderung zu bieten. Ein Gesetz, wie es beispielsweise im Kanton Uri besteht, in die Wege zu leiten, bedeutet einen längerfristigen Prozess, welcher die notwendigen Verbindlichkeiten auf politischer Eben klären und festlegen würde.

3.2.2 Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen

Aus der Aufstellung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung (s. 3.1.1 Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung) ist ersichtlich, dass es in etlichen Gemeinden Räume und spezifische Angebote zur Freizeitgestaltung gibt. Diese werden unterschiedlich organisiert und frequentiert. Als auffällig wurde im Rahmen der Regionalkonferenzen wie der Fokusgruppe beobachtet, dass die Angebote sich jeweils nach der Logik der Erwachsenen ordnen und beschreiben lassen. Die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen ist in dieser Darstellung wenig präsent, was auch dazu führt, dass (unbeobachtete, unkontrollierte) Freiräume oder Streifräume, die Kindern und Jugendlichen zur eigenständigen Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, kaum thematisiert wurden. Aktuelle Forschungsergebnisse belegen, dass Kinder und Jugendliche ihre Lebenswelt und Gesellschaft individuell aus ihrer Perspektive immer mitgestalten. In den unterschiedlichen Phasen des Aufwachsens „werden“ sie nicht nur erwachsen, sondern „sind“ auch immer Kinder bzw. Jugendliche. Sie stehen in bestimmten Beziehungen zu ihrer Umwelt, zu den Erwachsenen, gestalten aktiv ihre Lebenswelt mit und nehmen dafür bestehende und neue Räume in Anspruch (Brandstetter et al. 2015, S. 24). Auch wenn Erwachsenen die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen als „verinselt“ erscheint, die mittels Brücken verbunden werden müssten – Kinder und Jugendliche nehmen ihre Lebenswelt, ihre eigenen Räume als einen zusammenhängenden Erfahrungsraum wahr (Brandstetter et al. 2015, S. 40).

Bei Themen, welche im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung beachtet und je lokal oder regional bearbeitet werden sollen, ist daher die Sicht der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen (s. auch 3.2.3 Stufen der Beteiligung). Bezogen auf ihre Lebenswelt sind neben Räumen, die für bestimmte Zwecke (bspw. als Treffräume, Bandräume, Partyräume) zur

Verfügung gestellt werden und deren Erreichbarkeit gesichert ist, ebenso Freiräume ein wichtiges Anliegen.

Ansatzpunkt für die jeweilige Analyse und für Entwicklungen können so genannte Freiraumkonzepte bilden (vgl. Land Vorarlberg 2016). Sowohl die Ausstattung einer Gemeinde oder Region mit Spiel- und Sportplätzen, als auch das Erschliessen von Wald, Wiese, Wasser und die Zugänge zu diesen Räumen für Kinder und Jugendlichen können hier systematisch überblickt und weiterentwickelt werden (auch im Hinblick auf alle Generationen).

3.2.3 Stufen der Beteiligung

Der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist im Rahmen der Kinderrechtskonvention ein eigener Bereich zugeordnet (Partizipationsrechte). Die bisherigen Ausführungen (s. 2.2 sowie 3.1.2) zeigen auf, dass im Rahmen der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik Beteiligung eine wesentliche Säule darstellt, welche jedoch in der Praxis nicht immer einfach umzusetzen ist. Einerseits werden Vermischungen der Verantwortlichkeiten, Überforderung von Kindern und Jugendlichen und fehlende Abgrenzungen bzw. Verantwortlichkeiten befürchtet. Andererseits besteht Bedarf nach Austausch von ersten Erfahrungen, Methoden und Tipps zur Umsetzung von Beteiligung und entsprechenden Methoden in der gemeinsamen Praxis mit Kindern und Jugendlichen.

Einen wichtigen Orientierungspunkt in der Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten stellen die unterschiedlichen Stufen der Partizipation (vgl. Turek 2012, S. 6) dar:

1. Das Recht, Informationen zu erhalten, die Pflicht, Informationen zu geben
2. Das Recht, angehört zu werden
3. Das Recht, Empfehlungen abzugeben oder Lösungen zu präsentieren
4. Das Recht zum Entscheid oder Mitentscheid
5. Das Recht, ein Veto einzulegen

Die Beteiligung kann entsprechend in unterschiedlichen Formen umgesetzt werden, es lassen sich dazu grob drei Hauptformen unterscheiden:

- Gremienorientierte Beteiligung (Jugendkommission, Schülerrat etc.)
- Offene Formen (Jugendtreff, Umgang mit Medien, Themenwahl im Unterricht etc.)
- Projektorientierte, zeitlich begrenzte Formen (Gestaltung von Spielplätzen etc.)

Dabei ist zu beachten, dass eine Form die andere nicht ersetzen, sondern diese einander optimal ergänzen, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen und unterschiedliche Formen und Phasen der Mitwirkung zu ermöglichen.

3.2.4 Förderung als Integration

Der Begriff der Integration löste innerhalb der Fokusgruppe wie auch den Beteiligten an den Regionalkonferenzen unterschiedliche Bezüge und Querverbindungen aus. Zunächst ist zu erwähnen, dass Einigkeit darin besteht, dass die Kinder- und Jugendförderung einen nennenswerten Beitrag zur Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft leistet. Sie ermöglicht einerseits, dass Kinder als aktive Mitglieder der Gesellschaft wahrgenommen werden und diese im Hier und Jetzt mitgestalten können. Andererseits sorgen die angesprochenen Aktivitäten der Förderung dafür, Kinder und Jugendliche zu integrieren damit sie auch in Zukunft aktiv am gesellschaftlichen Zusammenleben teilhaben.

Bezogen auf die Kinder und Jugendlichen weist die Förderung wichtige Schnittstellen zum Leitbild für eine kohärente Integrationspolitik auf, mehrere Integrationsfelder wie Schule,

Ausbildung, Zusammenleben und Verständigung beziehen sich auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Zum zweiten sind Schnittstellen zum Leitbild „Leben mit einer Behinderung“ des Kantons Schaffhausen zu nennen, insbesondere in den Bereichen Wohnen und Lernen wird hier auf die Situation der Kinder und Jugendlichen aufmerksam gemacht. Es gibt bereits integrative Angebote der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderung, welche jedoch mit Ressourcenproblemen zu kämpfen haben (s. 3.1.2). Im Sinn des Normalitätsprinzips (vgl. Kanton Schaffhausen 2012, S. 9) ist hier weiterer Bedarf in der Unterstützung und Zusammenarbeit angezeigt.

In den genannten kantonalen Konzepten nicht explizit benannt ist das Prinzip der Inklusion. Es unterscheidet sich von der Integration vor allem darin, dass sie von der Vielfalt als Normalität ausgeht, also nicht mehr Gruppen (Menschen mit Behinderung, Asylsuchende etc.) bezeichnet, sondern von einer unmittelbaren Zugehörigkeit aller Menschen mit gemeinsamen wie auch individuellen Bedürfnissen ausgeht (vgl. UNESCO, 1994). Für den weiteren Prozess hin zu einer zeitgemässen Kinder- und Jugendpolitik könnte dieses Prinzip einen wertvollen Beitrag liefern.

3.2.5 Kooperationen zu Gesundheit und Prävention

Das Querschnittsthema Gesundheit und Prävention ist im Kontext der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit dem Verständnis der Primärprävention gleichzusetzen. Es handelt sich dabei um Präventionsmassnahmen im Sinn der Aufklärung und Beratung mit dem Ziel der selbstständigen Lebensführung und Krankheitsvermeidung (vgl. Thole, Höblich und Ahmed 2012, S. 222). Durch entsprechende Aktivitäten sollen vor allem spätere Folgeschäden vermieden werden. Präventionsarbeit findet gemäss Aussagen in den Regionalkonferenzen in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendförderung Ausdruck, wenn nicht explizit, so zumindest implizit.

Ein zentraler Hinweis auf aktuelle Themen im Bereich Gesundheit und Prävention erfolgte in den Regionalkonferenzen bezüglich Erwartungs- bzw. Leistungsdruck gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es spiegeln sich hier jene Themen, die auch Erwachsene massgeblich betreffen, so die Aussage in einer der Regionalkonferenzen. Die heutige junge Generation muss sich in einer „Erfolgsgesellschaft“ zurechtfinden, in der alle Bedürfnisse über den Markt befriedigt werden können. Es reicht also nicht, Leistungen zu erbringen, sondern diese müssen nach aussen hin sichtbar als Erfolg dargestellt werden können (vgl. Heinzlmaier 2012, o. S.). Die Menschen sind also bemüht, die Ansprüche an ihr kreatives und initiatives Agieren zu erfüllen und gelangen in Zustände der Erschöpfung. Depression und Burn-out sind die Krankheitsbilder, die sich aus dieser Spirale ergeben (vgl. ebd.). Als eine (präventive) Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung wird daraus abgeleitet, Transparenz herzustellen und unterschiedliche Modelle der Lebensführung und Teilhabe an der Gesellschaft zu thematisieren, um dann gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen an ihren Ideen zu arbeiten, ohne diese vorzugeben oder zu beurteilen. Diese Art der Auseinandersetzung erfordert eine reflektierte Haltung der begleitenden Erwachsenen. Kinder und Jugendliche können dann in Freiräumen selbst experimentieren, unterschiedliche Formen der Aneignung erleben und sich entwickeln.

In diesem Sinn können bestimmte Angebote der Kinder- und Jugendförderung auch als „Nicht-Leistungs-Inseln“ funktionieren, wie es in den Regionalkonferenzen vorgeschlagen wurde, wenn diese statt Angeboten im klassischen Sinn für Rahmenbedingungen sorgen, in denen das „Nicht-Leisten“ Platz hat, bspw. in selbstverwalteten Projekten.

3.2.6 Vernetzung und Zusammenarbeit

Aus den naheliegenden Gründen des Wissens- und Erfahrungsaustausches sowie der effizienten Nutzung von Ressourcen (bspw. Infrastruktur) ist die Vernetzung und Zusammenarbeit von den Teilnehmenden der Regionalkonferenzen hauptsächlich als positive Entwicklung beurteilt worden, die weiter voranzutreiben ist. Als Bedingungen für das Gelingen wurden erstens eigene Motivation genannt, und zweitens die Verantwortung eines „Kümmers“, also einer Person die sich der organisatorischen Belange annimmt und die Agenden im Blick behält. Kantonale wie auch kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte haben diese Aufgaben, nicht immer jedoch können sie diese Anliegen aufgrund fehlender Ressourcen oder widersprüchlichen Verständnisses der Rollen und Aufgaben umsetzen.

Damit einzelne Akteure sich an der Netzwerkarbeit beteiligen und ihre Motivation erhalten bleibt, ist es wichtig, dass sowohl der Anspruch des eigenen Nutzens, als auch das Verfolgen eines gemeinsamen Ziels (bspw. gelingendes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen) legitim und transparent behandelt werden (vgl. Keller und Wigger 2013, S. 47).

Hilfreich für die Vereinbarungen von konkreten Kooperationen ist es, zu unterscheiden zwischen blosser Koexistenz von Akteuren, der Zusammenarbeit im Sinn der Koordination (punktuell und zeitlich begrenzt) und der Koalition, in der sektoren- und handlungsfeldübergreifend auf allen Ebenen zusammengearbeitet wird, damit Angebote aufeinander abgestimmt werden können (Bertelsmann Stiftung 2008, S.26-29). Bei letzterer ist neben neuen Formen der Zusammenarbeit auch das Erarbeiten einer gemeinsamen Haltung und eines Rollenverständnisses erforderlich (ebd.). Diese Prozesse brauchen Zeit, und lassen sich nicht verordnen, was für die Idee der Unterstützung statt der Verordnung im Bereich der Kinder- und Jugendförderung entspricht (s. 3.2.1).

Vor diesem Hintergrund können auch die Bemühungen um regionale Zusammenarbeit angeleitet oder beurteilt werden. Nach bisherigen Erfahrungen erreichen Einzelpersonen mit einem geringen Stellenpensum (10-20 %) weniger Erfolg, als erwartet. Wenn Kooperationen als gemeinsame Lösung installiert werden, sollten diesen klare und erfüllbare Bedingungen zugrunde liegen, damit sich die Investition längerfristig bezahlt machen kann. Als Beispiel für eine regionale Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit kann der Kredit Jugendarbeit Region Aargau angeführt werden (vgl. Gassmann und Rohrer 2015, S. 26-27), wodurch ermöglicht wurde, dass die Jugendarbeitsstellen trotz ihrer lokalen Ortsbezogenheit in bestimmten Projekten oder Anliegen zusammenarbeiten und entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erhalten. Die Reichweite, der Ausbau in Qualität und Quantität der Jugendarbeit durch solche oder ähnliche Massnahmen entspricht einem Bedürfnis einiger Gemeinden im Kanton Schaffhausen, wie sich in Nachfragen bei der kantonalen Jugendbeauftragten zeigt. Wie eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden im Kanton Schaffhausen erfolgen könnte, die einen Beitrag zur Professionalisierung leisten könnte und auch weiteren Gemeinden angeboten werden kann, ist Gegenstand des Teilprojektes „Kompetenzzentrum Jugendarbeit“ (Arbeitstitel) im Programm *schützen.fördern.beteiligen*.

Anzusprechen sind an dieser Stelle auch die Leistungen der ehrenamtlich und freiwillig mitarbeitenden Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen in der Kinder- und Jugendförderung. Sie sind vor allem in Verbänden, Vereinen oder Projekten tätig. Insbesondere im ländlichen Raum tragen ihre Angebote zu einer Vielfalt in den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und damit zur ausserschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen bei, die ohne Einsatzbereitschaft und ehrenamtliches Engagement nicht bestehen könnte. Auch wenn keine repräsentativen Zahlen für den Kanton Schaffhausen vorliegen, so ist aufgrund der Einschätzungen in den Regionalkonferenzen sowie den Interviews (s. 5.4) davon

auszugehen, dass in einigen Gemeinden die Zahlen der freiwillig Engagierten zurückgeht, und die Existenz einzelner Angebote bedroht ist. Sie sind als Verband oder kirchliche Organisation oftmals wenig sichtbar im Vergleich zu anderen Angeboten wie Sportvereinen, die allein schon durch ihre räumliche Präsenz wahrgenommen werden (vgl. Meister, 2014, S. 106). Um die bestehenden Ressourcen zu erhalten und im besten Fall weiter zu entwickeln, brauchen auch diese Organisationen Unterstützung. Sie können ihre Position durch Zusammenarbeit oder Zusammenschlüsse stärken (vgl. ebd. S. 108). Wichtig ist vor allem für Akteure ohne professionelle Strukturen und Ressourcen im Hintergrund, dass die Fördermöglichkeiten bekannt und niederschwellig erreichbar sind, so das klare Votum in der Fokusgruppe Förderung. Die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Kanton müssten entsprechend aufbereitet und zugänglich sein, damit alle Akteure der Kinder- und Jugendförderung faire Chancen haben, sich ihrer zu bedienen.

4 Ergebnisse Bereich Schutz

Die Programmaktivität P1 von *schützen.fördern.beteiligen*. beinhaltet eine umfassende Situationsanalyse, in der die Angebote im Bereich Kinder- und Jugendschutz im Kanton Schaffhausen erfasst und bewertet werden. Wie in Kapitel 1.2.2 beschrieben, wurden dazu zwei Veranstaltungen organisiert: Eine Fokusgruppe, bestehend aus Schlüsselpersonen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Grossgruppenkonferenz mit operativ tätigen Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe. Nachfolgend werden die Ergebnisse präsentiert: Im Kapitel 4.1 wird die Einschätzung der Ist-Situation aus Sicht der beteiligten Fachpersonen zusammengefasst, wobei die wichtigsten Ergebnisse der Diskussionen beider Veranstaltungen einfließen. In 4.2 erfolgt eine Analyse der Ergebnisse. Die daraus folgenden Handlungsempfehlungen werden im Kapitel 6.3 dargestellt. Der vollständige Katalog der Akteure bzw. Angebote im Bereich Kinder- und Jugendschutz ist im Anhang II zu finden.

4.1 Ist-Situation Kinder- und Jugendschutz im Kanton Schaffhausen

Analog der Angebotsdarstellung im Anhang II wird die Einschätzung der aktuellen Situation im Bereich Kinder- und Jugendschutz ebenfalls entlang der Übersichtsebenen des Grundleistungskatalogs der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt:

4.1.1 Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien

Ergänzend zu den bereits im Kapitel 3.1.1 enthaltenen Aussagen kann aus Perspektive des Schutzes festgehalten werden, dass im Bereich der allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien eine breite Angebotspalette besteht und diese von der Zielgruppe auch genutzt wird.

Die Information und Vermittlung zu den Angeboten der allgemeinen Förderung hingegen ist derzeit oft von der Vernetzungskompetenz der zuweisenden Fachpersonen abhängig, da eine regionale bzw. kantonale Übersicht fehlt.

4.1.2 Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen

Wie aus der Aufstellungsübersicht im Anhang II hervorgeht, besteht im Kanton Schaffhausen eine grosse Auswahl an Beratungs- und Unterstützungsangeboten, welche Erziehende, Jugendliche und Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebensverhältnissen entsprechende Hilfestellungen anbieten, beispielsweise durch materielle Hilfen, spezifische Beratungen oder

Therapien. Dabei ist zu beobachten, dass der Grossteil der Angebote in der Stadt Schaffhausen verortet ist. In den Gemeinden bestehen Sozial- und Sicherheitsreferate oder Sozialhilfestellen, bei spezifischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf müssen die Betroffenen jedoch an spezifische Beratungsstellen in der Stadt Schaffhausen verwiesen werden.

Die Herausforderung bezüglich der Beratungs- und Unterstützungsangebote besteht in der Vermittlung dieser. Aufgrund von derzeit fehlender regionaler bzw. kantonaler Übersichten ist eine Triage an die entsprechende Beratungs- und Unterstützungsstelle vom Vernetzungswissen derjenigen Fachperson abhängig, die die betroffenen Personen weitervermittelt. Dies hat zur Folge, dass sich die Fachpersonen selber informieren und auf dem Laufenden halten müssen.

Schule und Schulsozialarbeit SSA

Schulsozialarbeit nimmt eine wichtige Drehscheiben- und Triage-Funktion ein und bearbeitet die Schnittstelle zwischen dem Regelsystem (Schule) und dem Kinder- und Jugendhilfesystem. Zudem kann Schulsozialarbeit als Frühwarnsystem bezeichnet werden, so können Schulsozialarbeitende bei einer Entwicklungsgefährdung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig reagieren und je nach Situation entsprechend intervenieren.

Für die Schulgemeinden des Kantons Schaffhausen besteht keine gesetzliche Grundlage bzw. Weisung bezüglich der Schulsozialarbeit. Deren Einführung liegt im Ermessen der einzelnen Gemeinden. Derzeit verfügen die Stadt Schaffhausen sowie die Gemeinden Berlingen, Thayngen und Neuhausen am Rheinfluss über ein Angebot.

Aussagen der Schulsozialarbeitenden dieser Gemeinden zufolge ist das Angebot aus der Beratungslandschaft nicht mehr wegzudenken. Für die Fachpersonen aus den anderen Gemeinden wäre eine gesetzliche Grundlage wünschenswert, damit Schulsozialarbeit als Angebot im gesamten Kanton bzw. in allen Gemeinden als selbstverständliches professionelles Angebot zur Verfügung steht.

Den Aussagen aus den bereits bestehenden Schulsozialarbeitsangeboten zufolge besteht ein Bedarf an Klärung bezüglich der Vorgehensweisen und der Zusammenarbeit mit den anderen Stellen (KJPD, Psychiatrie (bei Betroffenheit eines Elternteils), KESB etc.). Oft fehlen Zugänge zu Informationen (Schweigepflicht) oder eine für alle geklärte Fallzuständigkeit bzw. -koordination von Fachpersonen ausserhalb der Schule.

4.1.3 Ergänzende Hilfen zur Erziehung

Sozialpädagogische Familienbegleitung

Sozialpädagogische Familienbegleitung wird als niederschwellig konzipiertes Angebot verstanden, in dem Familien von ausgebildeten Fachkräften in ihrem Wohnumfeld bezüglich ihrer Erziehungsaufgaben beraten und unterstützt werden. Familien können mit dieser Interventionsform präventiv unterstützt und im besten Fall können kostenintensivere Massnahmen wie eine Fremdunterbringung von Kindern vermieden werden.

Im Kanton Schaffhausen wird diese Form von ergänzender Hilfe von drei spezialisierten Organisationen sowie vom Arbeiterhilfswerk (SAH) angeboten. Die Stadt Schaffhausen setzt bei Bedarf eigens dafür zuständiges Personal ein.

Seitens der Fachpersonen wird das Angebot der Sozialpädagogischen Familienbegleitung als niederschwelliges Unterstützungsangebot sehr geschätzt. Einige Fachpersonen würden vom Angebot mehr Gebrauch machen, wenn die Finanzierungshürde nicht bestehen würde. Da das Angebot nicht staatlich und demzufolge pro Fall finanziert werden muss, erfordert

dies vor dem Einsatz einer Familienbegleitung das Einholen einer Kostengutsprache. Kann die Familie eine Begleitung nicht selbst finanzieren (was der Regelfall ist), erteilt die Gemeinde bzw. das zuständige Sozialamt im Vorfeld eine Kostengutsprache. Die betroffenen Familien haben in der Folge im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Elternbeitrag zu leisten. Die Fachpersonen bekräftigen, dass diese Form der Finanzierung über die Sozialhilfe Familien häufig davor zurückhält, eine Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen. In vielen Fällen erfolgt aufgrund dieser Situation keine Intervention, bis allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiterreichende und für die Öffentlichkeit teurere Massnahmen, wie beispielsweise eine Fremdplatzierung nötig werden.

Begleitetes Besuchsrecht

Ein weiteres Angebot im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist das begleitete Besuchsrecht. Dieses wird häufig von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verordnet, um Eltern trotz unterschiedlicher Schwierigkeiten zu ermöglichen, ihre Kinder unter Aufsicht besuchen zu können. Das Angebot wird ergänzt durch die Möglichkeit begleiteter Übergaben bei Besuchen.

Gemäss Aussagen der Verantwortlichen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht im Kanton Schaffhausen diesbezüglich eine Versorgungslücke, insbesondere bezüglich eines professionell geführten begleiteten Besuchsbegleitungs-Treffs, an welchem die Fachpersonen auch Einschätzungen über die Eltern-Kind-Interaktion zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgeben können. Begleitete Übergaben oder Kurzbegleitungen finden derzeit unter Aufsicht von Personen statt, welche im Einzelfall dazu beauftragt werden.

Heimerziehung

Die Heimerziehung gilt als klassische Form der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen aus ihrem gewohnten Umfeld in eine professionelle Organisation. Diese übernimmt für eine vereinbarte Dauer die Erziehung und die Begleitung der ihnen zugewiesenen Kinder und Jugendlichen.

Im Kanton Schaffhausen steht eine Anzahl von Plätzen für kurzfristige Unterbringung sowie für langfristige Platzierungen zur Verfügung. Bei spezifischen Thematiken werden auch ausserkantonale Platzierungen in Betracht gezogen, wie beispielsweise Mädchen und junge Frauen im Falle einer Opferhilfe, diese werden im Schlupfhaus oder je nach Alter im Frauenhaus in Zürich platziert.

Pflegefamilien

Pflegefamilien sind eine weitere Form der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Sie ersetzen in der Regel vorübergehend oder auf längere Dauer ausgerichtet die Herkunftsfamilie eines Kindes oder Jugendlichen. Pflegefamilien können Laien, Semiprofessionelle oder Professionelle, in Form von Sozialpädagogischen Grossfamilien sein. Die Vermittlung und Begleitung von Pflegefamilien kann über eigens dazu spezialisierte Familienplatzierungsorganisationen oder direkt über die involvierten Fachpersonen stattfinden.

Im Kanton Schaffhausen liegt die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese verfügt zudem über eine Liste von potentiellen Pflegefamilien. Bei Bedarf einer Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie wird je nach Fallsituation und vorhandener Kapazität eine Pflegefamilie über diese Liste, über eine Platzierungsorganisation wie beispielsweise „Espoir“ (im Kanton Zürich ansässig) oder „Kidcare“ (im Kanton Thurgau ansässig) oder direkt über die Fachpersonen gesucht und vermittelt.

4.1.4 Abklärung und Fallführung

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Seit dem 1. Januar 2013 in der ganzen Schweiz eingeführten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verfügt jeder Kanton über professionelle, interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Diese sind für die Abklärungen, Verfahren und Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig.

Der Kanton Schaffhausen verfügt über eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche für alle Einwohner des Kantons zuständig ist.

Mit der Errichtung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wurde das Vormundchaftswesen in den Gemeinden abgelöst. Die ortsansässigen Vormundschaftsbehördenmitglieder verfügten bis anhin über Wissen bezüglich der Kindesschutzfälle in den Gemeinden und klärten nach Bedarf die Situation ab und leiteten Massnahmen ein.

Nach Aussagen der Fachpersonen und der Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelangen derzeit viele Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche von Gesetzes her verpflichtet ist, diese abzuklären und Massnahmen einzuleiten. Viele Fallsituationen hätten jedoch problemlos durch vorgelagerte Fachstellen bearbeitet und Massnahmen in Form von spezifischen Beratungsangeboten eingeleitet werden könnten.

Die Fachpersonen bestätigen, dass derzeit eine grosse Unsicherheit besteht, für welche Fälle die Kindes- und Erwachsenenbehörde zuständig und ist und für welche nicht. Insbesondere in den Gemeinden sind diesbezüglich nebst einer Unsicherheit auch eine Unzufriedenheit auszumachen, welche sich darin begründet, dass die Gemeinden im Gegensatz zum alten System über keine Handlungskompetenzen mehr verfügen.

Die Fachpersonen bestätigen den allgemein herrschenden Eindruck, dass auch betroffene Eltern entlastet werden könnten, wenn sie in Krisensituationen sich bei einer entsprechenden Fachstelle Hilfe holen könnten, ohne gleich einen offiziellen Fall der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu werden.

Die Schwierigkeit in dieser Thematik sehen die Befragten in einem Informationsdefizit bei einem Teil der Betroffenen und Fachpersonen. Nicht alle wüssten, wer als der Behörde vorgelagerte Stelle Fälle bearbeiten oder an die entsprechenden Beratungsstellen weitervermitteln könnte.

Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe

Im Jahre 2005 wurde bereits eine Bestandes-Erhebung im Kanton Schaffhausen durchgeführt und ein Grundlagenbericht (vgl. Piller, 2005) erstellt. Als dessen Ergebnis entstand im Januar 2008 die Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, welche als Teil des Kantonalen Schulischen Sozialdienstes in der Abteilung Sonderpädagogik des Erziehungsdepartementes eingegliedert ist. Die Funktion der Anlauf- und Koordinationsstelle soll zum einen eine "Niederschwellige Anlauf- und Koordinationsstelle für die gesamte Jugendhilfe, die allen im Kanton wohnhaften Personen offensteht", zum andern eine „Anlauf- und Koordinationsstelle für die interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe und für weitere Fachpersonen“ darstellen (vgl. ebd.). Gemäss dem Pflichtenheft der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe wird eine einfache, fallbezogene Zusammenarbeit und Vernetzung der gesamten Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen angestrebt. Die Anlauf- und Koordinationsstelle verfügt über 30 Stellenprozent für den fachlichen und 10 Stellenprozent für den administrativen Bereich.

An beiden Anlässen mit der Fokusgruppe Schutz sowie den operativ tätigen Fachpersonen zeigt sich, dass die wenigsten Anwesenden Kenntnisse über das Vorhandensein der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe haben und demzufolge auch das Angebotsprofil der Stelle nicht bekannt ist. Die Unsichtbarkeit der Stelle könnte einerseits darin begründet sein, dass deren Positionierung im kantonalen Schulischen Sozialdienst in der Abteilung Sonderpädagogik des Erziehungsdepartementes nicht nachvollziehbar und eine solche Fachstelle dort nicht gesucht wird. Andererseits fehlt eine kantonale Übersicht und Klärung über die vorhandenen Fachstellen und Angebote, was sich bei einer solchen Stelle deutlich auswirkt.

Aus den Diskussionen mit den Fachpersonen zeigt sich deutlich, dass genau eine solche Anlauf- und Koordinationsstelle im Kanton Schaffhausen betreffend Triage, Koordination und Fallführung eine wichtige Lücke im Bereich Kindes- und Jugendschutz schliessen würde. Eine solche Stelle müsste als solche klar bezeichnet und im kantonalen Organigramm sehr prominent positioniert sein, damit Fachpersonen und betroffene Personen von den entsprechenden Dienstleistungen profitieren könnten.

Interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe

Die interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe wurde ebenfalls, wie die Anlauf- und Koordinationsstelle, nach der letzten Erhebung im Jahre 2005, Anfang 2008 ins Leben gerufen. Die Aufgaben der Fachgruppe sind eine Unterstützung in schwierigen Fällen der Jugendhilfe, insbesondere bei komplexen Zuständigkeitsfragen, eine einfache, fallbezogene Zusammenarbeit und Vernetzung der Jugendhilfe. Die Zusammensetzung der Fachgruppe und die Zusammenarbeit mit den Professionellen wird im Pflichtenheft des Erziehungsdepartementes geregelt.

Kinderschutzgruppe

Die Kinderschutzgruppe stellt ergänzend zur Interdisziplinären Fachgruppe Jugendhilfe ein Gremium für Fachleute dar und besteht derzeit aus vier Personen aus den Bereichen Sozialarbeit, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie und Recht, bei Bedarf werden weitere Fachpersonen hinzugezogen. Die Kinderschutzgruppe bietet Beratungen für Fachpersonen an, Fallsituationen werden anonymisiert besprochen. Die Fälle kommen hauptsächlich aus den Schulen, Kindergarten, Kinderkrippen usw.

Angaben eines Mitglieds der Kinderschutzgruppe zufolge ist die Zahl der Fälle in den letzten Jahren zurückgegangen, möglicherweise da das Angebot den Fachpersonen zu wenig bekannt ist oder eine Verlagerung der Fallsituationen hin zur Schulsozialarbeit und zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stattfindet.

Aus den Diskussionen der Fokusgruppe Schutz und den operativ tätigen Fachpersonen zeigte sich, dass die Kenntnis über die drei kantonalen Angebote wie die **Anlauf – und Koordinationsstelle Jugendhilfe**, die **Interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe** und die **Kinderschutzgruppe** sehr unterschiedlich ist: Vielen operativ tätigen Fachpersonen, die wenige Jahre oder ausserhalb der Stadt Schaffhausen tätig sind, sind die Angebote wenig oder gar nicht bekannt. Demzufolge sind auch deren Aufgabengebiete noch deren Unterscheidung, beispielsweise in der Zuständigkeit der beiden Fachgremien bzw. der Anlauf – und Koordinationsstelle nicht bewusst. Diejenigen Fachpersonen, die seit vielen Jahren im Kanton Schaffhausen arbeiten, haben oft mehr Kenntnis der Stellen oder waren mit den Angeboten bereits beruflich in Kontakt und profitierten in Fallsituationen davon.

Einigkeit besteht bei allen Fachpersonen, dass eine Stelle wie die Anlauf- und Koordinationsstelle und die Angebote der Fachgremien als vorgelagerte Instanzen zur Kindes – und Erwachsenenschutzbehörde dringend benötigt werden. Damit alle einen Nutzen hätten, müsste die Erreichbarkeit gewährleistet durch eine prominente Positionierung der Stelle, eine klare Bezeichnung und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit – und entsprechender Stellenprozente zur Bearbeitung der Fallanfragen.

Zusätzlich müsste gegeben sein, dass diese Stelle ergänzend zur Triagefunktion auch Abklärungen treffen kann. Nach Aussagen der Fachpersonen aus der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wäre eine solche Lösung im Sinne einer niederschweligen Abklärung, Triage, Koordination und Zusammenarbeit auch von Seiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wünschenswert. Fallsituationen könnten bereits im Vorfeld an die entsprechende Fachstelle vermittelt werden, und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde würde explizit in denjenigen Fallsituationen aktiv werden, in denen Kindesschutzmassnahmen angezeigt sind.

Abprache unter den Fachpersonen/ Leitfaden Kindesschutz

In Zusammenhang mit den Zuständigkeiten im Bereich des Kindesschutzes wurde die Abprache unter den Fachpersonen wie auch die Vorgehensweise in Kindesschutzfällen thematisiert. Seitens der Fachpersonen wird eine klare Vorgehensweise im Sinne eines Prozesses oder Leitfadens Kindesschutz gewünscht, wie dies beispielsweise im Kanton St. Gallen erarbeitet und angewendet wird (vgl. Arbeitsgruppe Kindesschutz, Amt für Soziales, 2013).

Mit einem standardisierten Vorgehen könnte klar definiert werden, wer welche Aufgabe, Funktion und Zuständigkeit in Kindesschutzfällen hat. Ebenfalls wäre Thema, welche Gefährdungsmeldungen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und welche von vorgelagerten Stellen (wie oben beschrieben) bearbeitet werden können.

Case Management Berufsbildung

Das Case Management Berufsbildung ist ein Angebot der Mittelschul- und Berufsbildung des Kantons Schaffhausen. Im Case Management Berufsbildung werden Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet oder bei denen es zu einem Lehrabbruch gekommen ist, frühzeitig erfasst und in einen strukturierten Begleitprozess aufgenommen. Mit individuell abgestimmten Massnahmen werden sie auf ihrem Weg in die Berufsausbildung begleitet.

Die Arbeit des Case Managements wird seitens der Fachpersonen als sehr wirksam und notwendig erachtet. Daher werden die derzeitigen Bestrebungen der Mittelschul- und Berufsbildung, die Rahmenbedingungen neu und langfristig auszuhandeln, klar unterstützt.

Jugendadvokatschaft / Jugenddienst der Polizei

Das Jugendstrafrecht gilt für Kinder bzw. Jugendliche zwischen dem vollendeten zehnten und dem achtzehnten Altersjahr (Art. 3 Abs. 1 JStG), die zuständige Behörde ist die Jugendadvokatschaft. Bei einem Strafdelikt, welches unter das Jugendstrafrecht fällt, übernimmt diese soweit erforderlich die Abklärung und Massnahmenfestlegung (Art 9 Abs. 1 JStG).

Im Kanton Schaffhausen ist die Polizei für die Aufnahme aller Strafdelikte, auch diejenige, die Kinder und Jugendliche betreffen, zuständig. In vielen Kantonen übernimmt diese Aufgabe eine eigens auf Kinder- und Jugendliche spezialisierte und ausgebildete Jugendpolizei. Seitens der Fachpersonen wäre es wünschenswert, wenn speziell auf Kinder- und Jugendliche geschultes Polizeipersonal zur Verfügung stehen würde, welche nebst der Intervention im Konfliktfall auch für Prävention und Aufklärungsarbeit zuständig wäre.

4.1.5 Beteiligung im Schutz

Beteiligung oder Partizipation, wie dies im Kapitel 2.2 definiert wird, beinhaltet die Mitsprache, das Mitentscheiden und Mitgestalten von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozessen, die sie betreffen.

Im Bereich des Schutzes betrifft dies vor allem die Beteiligung am eigenen Kindesschutzverfahren in Form der Anhörung, in dem das Kind dem Alter entsprechend in das Verfahren miteinbezogen oder mindestens angehört wird. In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass ein Kindesschutzverfahren erst dann eingeleitet wird, wenn alle vorgelagerten Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung ausgereizt wurden. Dies bedingt allerdings, dass die betroffenen Familien, Jugendlichen und Kinder Kenntnisse über die Beratungs- und Unterstützungsangebote in ihrem Umfeld sowie deren Zugangsbedingungen haben.

4.2 Analyse der Ergebnisse

4.2.1 Der KESB vorgelagerte Abklärung und Beratung

Im Bereich Kindesschutz ist durch die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes KES eine neue Situation entstanden. Eine professionell besetzte Behörde (KESB) ist nun für die Abklärung und wo nötig Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig. Es ist allerdings aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig, wenn die Behörde in allen Fällen besonderer Herausforderungen oder schwieriger Lebenslagen in Familien mit Kindern und Jugendlichen beigezogen wird. Oft kann durch rechtzeitige geeignete freiwillige Beratung einer tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls zuvorgekommen werden.

Dies setzt voraus, dass solche Beratungsangebote für die Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten erreichbar sind. Ferner, dass sie oder wenigstens ihre Bezugspersonen wie Lehrerinnen, Hortmitarbeiter, Sporttrainerinnen usw. solche Angebote vermitteln können und Symptome für einen Beratungsbedarf bzw. eine mögliche Gefährdung erkennen und unterscheiden können.

4.2.2 Koordination und Zusammenarbeit der Angebote

Das Problem, die vorhandenen Angebote zu erreichen, ist allerdings schon älter als das neue Kindesschutzrecht: Schon im Bericht von Edith Piller (2005) zu den Jugendhilfeangeboten im Kanton Schaffhausen wurde es konstatiert und in der Folge 2008 die Anlauf- und Koordinationsstelle als Lösungsversuch realisiert. Wie in 4.1.4 festgestellt, ist die Stelle aber selbst bei Fachpersonen wenig bekannt; die Feststellung der KESB über deren Belastung mit unnötigen Gefährdungsmeldungen verweist darauf, dass sie die Funktion der vorgelagerten Abklärungs- und Triagestelle ungenügend erfüllt.

Die Lösung der Informations- und Koordinationsprobleme durch eine zentrale Anlaufstelle für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons ist aufgrund dieser Erfahrungen zumindest in Frage zu stellen (wenn nicht als gescheitert zu betrachten). Diese Lösung rechnet mit einem funktionalen Netzwerk der verschiedenen auf unterschiedliche Probleme bzw. Hilfestellungen spezialisierten Organisationen.

Das Netzwerk ist umfangreich, wie der Katalog im Anhang II zeigt. Netzwerke beruhen massgeblich auf Aushandlungsprozessen zwischen grundsätzlich hierarchisch gleichgestellten Partnern. Liegt der Fokus auf der fallbezogenen Kooperation, bedeutet funktional häufig, dass das Netz auf vertrauensvollen persönlich gefärbten Beziehungen zwischen individuellen Akteurinnen und Akteuren basiert, die wenig strukturell und institutionell abgesichert sind

(vgl. Bauer, 2011). Aus den erhobenen Aussagen der Fachpersonen ist zu schliessen, dass dies auch im Kanton Schaffhausen spielt.

Daneben gibt es mit der Kinderschutzgruppe und der Interdisziplinären Fachgruppe Jugendhilfe stärker organisationsbezogene Netze. Insgesamt wird von beträchtlichen Unsicherheiten bezüglich Aufgaben, Zuständigkeiten und Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Fachinstanzen berichtet. Ein Blick auf den Angebotskatalog im Anhang II zeigt, dass es insbesondere im Bereich Beratung für Erziehende eine breite Angebotspalette gibt, die mit der KESB und den in den letzten Jahren geschaffenen Stellen für Schulsozialarbeit noch zusätzliche Überschneidungen aufweist.

4.2.3 Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe

Die in den bei der vorliegenden Situationsanalyse beteiligten Fachkreisen sind einhellig der Meinung, dass die zentrale Anlaufstelle nötig ist, welche besser sichtbar und mit genügend Ressourcen für Abklärung, Triage und Fallführung ausgestattet sein sollte, um unnötige Gefährdungsmeldungen bei der KESB sowie Eskalationen von Problemsituationen rechtzeitig begegnen zu können. Dem ist unter der Voraussetzung beizustimmen, dass die Anlaufstelle im Kontext des gesamten Unterstützungsnetzes betrachtet wird. Eine besser sichtbare und besser ausgestattete Anlaufstelle verschärft zunächst die Schnittstellenproblematik mit anderen Angeboten oder profiliert sich auf Kosten anderer, wenn sie als (weiterer) Player im kaum formalisierten Netzwerk auftritt.

Bei jeder Stelle beginnt Beratung mit einer Erfassung der Situation und einer Klärung von Lösungsbedarf und –ressourcen. Dabei lassen sich namentlich in komplexen Problemsituationen (mehrere Probleme gleichzeitig mit vielschichtigen Wechselwirkungen) häufig drei Phänomene beobachten, die vor allem mit wachsender Differenzierung (Spezialisierung) noch zunehmen: 1) Bearbeitet wird, was die betreffende Stelle gut kann (z.B. familiäre Konflikte), anderes bleibt unbeachtet oder es wird dafür an andere Stellen verwiesen; 2) Die Zuständigkeit wird verneint und der Klient oder die Klientin weiter verwiesen; 3) Der eigene Tätigkeitsbereich wird ausgeweitet, was oft bedeutet, dass Probleme auch dann in der eigenen Stelle bearbeitet werden, wenn die nötigen fachlichen Kompetenzen dafür erst noch aufgebaut werden müssen (vgl. auch Bauer 2011, S. 342).

Sollen Beratungsleistungen allen Familien im Kanton, die sie nötig haben, gleichermassen und in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen und gleichzeitig effizient erbracht werden, sind steuernde Eingriffe im gesamten Unterstützungssystem unumgänglich. Diese gehen über die Beratung und Unterstützung der Zusammenarbeit auf Fallebene, wie sie die geltende Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendpolitik und Jugendhilfe (SHR 211.223) vorsieht, hinaus. Zielführend sind insbesondere geschärfte Zuständigkeitsregeln (Profilschärfung), kombiniert mit verbindlichen Prozessen für Intake, Abklärung, Triage sowie koordinierter Zusammenarbeit in komplexen Fällen. Deshalb sollte geprüft werden, ob der Auftrag der Anlaufstelle stärker in Richtung Netzwerk/Systemmanagement (im Sinne von Governance) entwickelt werden oder die Stelle selbst innerhalb des Netzwerks deutlicher in Richtung Fallführung profiliert werden sollte.

4.2.4 Beteiligung und Kostenverteilung

Geregelt und transparente Prozesse in der Fallführung, wie sie bspw. in einem Leitfaden beschrieben werden können (und flankierend bei den Organisationen auch tatsächlich implementiert bzw. durchgesetzt werden müssen), können ferner dazu genützt werden, die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen besser zu kontrollieren bzw. zu sichern, indem auch dieser Aspekt in den Prozessregeln angemessen abgebildet wird.

Schliesslich spielt die Kostenverteilung eine wesentliche Rolle für den Verlauf komplexer Fälle, welche im Bereich des Kinderschutzes häufig sind. Dies wurde in 4.1.3 exemplarisch am Thema sozialpädagogische Familienbegleitung dargestellt, spielt aber auch in anderen Bereichen. Ist die Kostenpflicht vom Wohnort abhängig und gibt es keinen finanziellen Ausgleich unter den Gemeinden, bedeuten aufwändige Kinderschutzelfälle für betroffene Gemeinden ein erhebliches Risiko. Die Einführung der KESB hat zu einem Verlust an Entscheidungskompetenz der Gemeinden geführt, da die KESB berechtigt ist, Massnahmen zugunsten des Kindeswohls anzuordnen, deren Kosten die Gemeinden zu bezahlen haben. Umso mehr liegt es im Interesse der Gemeinden, im vorgelagerten Bereich nachhaltige Lösungen zu unterstützen, bevor es zu Eskalationen kommt, bei denen behördliches Eingreifen unumgänglich ist. Ein guter Lastenausgleich zwischen den Gemeinden wirkt der Gefahr von Verzögerungen bei notwendigen, aber teuren Interventionen und gegenseitigem Abschieben mit letztendlich negativen Folgen für die Betroffenen *und* für die Kosten entgegen.

5 Interviewergebnisse kantonale Verwaltung

Mit den vier Departements-Sekretären des Finanzdepartements FD, des Erziehungsdepartements ED, des Volkswirtschaftsdepartements VD, des Baudepartements BD sowie mit dem Leiter des Kantonalen Sozialamts KSA wurden im Rahmen dieses Projekts telefonische Leitfaden-gestützte Interviews geführt. Die Gespräche fanden im Zeitraum März-April 2016 statt. Die Daten wurden inhaltsanalytisch ausgewertet und werden im Folgenden entlang der entstandenen Themenbereiche zusammengefasst:

5.1 Schnittstellen und Prozessverläufe

Mehrfach wird in den Interviews darauf verwiesen, dass Fachleute, Fachstellen und Vereine und deren Ansprechpersonen innerhalb des Kantons von kurzen Wegen profitieren können und sich auf direktem Weg austauschen könnten. Im Allgemeinen nehmen die Befragten die Zusammenarbeit über Abteilungen und Organisationseinheiten hinweg als befriedigend wahr und beschreiben diese als konstruktiv, schnell, tadellos, kollegial und zielführend. Kontaktaufnahme und Wissensaustausch funktionieren stark personenbezogen und können scheitern, wenn kein gemeinsames Problembewusstsein und/ oder keine Bereitschaft zur Kooperation vorhanden ist. In den Interviews wurde zudem das Problem des Spardrucks bzw. der Forderung nach dem Beweis von Effizienz eingebracht. Dies könne dazu führen, dass einzelne Stellen bestrebt sind, vordergründig die eigenen Probleme zu lösen, statt die beste, sachdienliche Lösung zu suchen.

Im Sinne der Vernetzung besteht gemäss Interviewaussagen Handlungsbedarf im Bereich der Koordination. Für Massnahmenpläne oder als Vorbereitung für mögliche Szenarien ist es notwendig, dass alle bestehenden Gruppierungen und Institutionen (Verwaltung wie Private), die eine Leistung erbringen, bekannt sind und koordiniert werden können.

Verschiedene formelle und informelle Gefässe sichern die Zusammenarbeit und Informationsflüsse zwischen den Departementen, so beispielsweise:

- Departements-Konferenz, dreimal pro Jahr
- Jahrestreffen des oberen Kadern
- Periodische Treffen innerhalb der Departemente
- Tagung Sozial- und Asylwesen, zweimal pro Jahr

In einzelnen Fachgruppen oder Projekten sind mehrere bis alle Departemente vertreten. In der dem DI unterstellten Kinderschutz-Gruppe ist das ED miteinbezogen. Insbesondere im Bereich Schutz wird die Notwendigkeit und der Nutzen des institutionalisierten Netzwerkes betont (s. 4.1.4).

Im Bereich der Arbeitsintegration gibt es die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ von Fürsorgebehörde, Sozialversicherung, Arbeitsamt und Sozialamt etc., sie unterstützt den Eintritt ins Erwerbsleben von arbeitslosen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.

5.2 Kantonale Fachstelle Kinder-Jugend-Familie

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine eigene Abteilung im Bereich Kinder/ Jugend/ Familie (K/J/F). Die Themen rund um Kinder-Jugend-Familie sind beim ED angesiedelt. Die derzeitige kantonale Jugendbeauftragte ist dem Departements-Sekretär des ED direkt unterstellt und ist als Einzelperson unterwegs.

Als problematisch wird von den Befragten angesehen, dass jede Fachstelle oder Fachperson im Bereich K/J/F sich derzeit auf die Suche nach passenden Informationen begibt, und diese mit etwas Glück findet – oder eben nicht. Das Thema einer Koordinationsstelle wird von den Befragten als eine der «Dauer-Herausforderungen» bezeichnet.

Der Vorteil einer kantonalen Fachstelle Kind-Jugend-Familie wäre gemäss Interviewaussagen, dass Fachwissen erhalten bleibt und bei Personalwechsel nicht verloren geht. Mit Blick auf die finanzielle Lage des Kantons verweisen die Befragten darauf, dass die Schaffung einer neuen Fachstelle allerdings gegenüber anderen Anliegen abgewogen werden wird.

5.3 Programm schützen.fördern.beteiligen.

Das Programm «*schützen.fördern.beteiligen.*» soll nach Ansicht der Befragten die Jugendpolitik und die Jugendarbeit in den Gemeinden fördern. Das Programm wird geschätzt, da im Bereich der Partizipation und der offenen Jugendarbeit ein Bedarf gesehen wird. Ebenso sollen die Anliegen der Bevölkerung miteinbezogen werden. Ein weiteres Projektziel des Programms insbesondere im Bereich Schutz wird darin beschrieben, die bestehenden Dienstleistungsanbieter sowie private Anbieter zu erfassen, zu vernetzen und die Prozesse für häufig auftretende Fälle zu institutionalisieren.

In Bezug auf das Programm «*schützen.fördern.beteiligen.*» kam im Rahmen der Interviews ausserdem zur Sprache, dass in der Vergangenheit im Kanton Schaffhausen mehrere Projekte auf einer theoretisch-konzeptuellen Ebene blieben und keine Wirkung an der Basis entfaltet hatten. Eine weitere Erfahrung in der Vergangenheit traf personelle Wechsel in einigen Projekten, wodurch die Kontinuität und Ressourcen gefährdet waren. Das sollte im Rahmen des Programms möglichst verhindert werden. Nach Aussage der Befragten müsste im Vordergrund stehen, möglichst auf Bestehendes aufzubauen und Ressourcen für jene Fachpersonen zu sprechen, die bereits im Bereich Kind-Jugend-Familie tätig sind.

5.4 Aktuelle Entwicklungen

In den Interviews wurden unterschiedlichste Entwicklungen in dem Bereich K/J/F genannt, dazu gehören:

- Mobilität der Kinder und Jugendlichen (ÖV-Finanzierung durch Gemeinden unterschiedlich)
- Veränderungen der Klassengrössen oder Wechsel von Schulhäusern fordern Kinder und Jugendliche, aber auch die kantonale Verwaltung heraus

- Diversität, unterschiedliche Familienmodelle, Berufstätigkeit der Eltern und Vereinbarkeit mit der Familie sind Themen; seitens VD wird versucht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglichst zu unterstützen (Job-Sharing-Modelle etc.).
- Jugendkriminalität ist tief, die Tendenz geht stark in Richtung ambulanter Massnahmen statt geschlossener Einrichtungen, um auch das familiäre Umfeld mit zu betreuen.
- Demografischer Wandel führt zur Überalterung der Bevölkerung, ebenso wird Abwanderung von jungen Erwachsenen in andere Kantone beobachtet (s. 2.4.1).
- Ausgangsverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener nachts führt zu Mehrarbeit der Polizei.
- Integration (Asyl- und Flüchtlingsbereich) als grosse Herausforderung, eine zentrale Rolle erhält hier die Frühe Förderung.
- Rückgang ehrenamtlicher und freiwilliger Arbeit in der Bevölkerung
- Polarisierung unter Jugendlichen – einerseits gibt es engagierte, aktive Jugendliche, andererseits orientierungslose Jugendliche, die sich schwer motivieren können. Aus beiden Gruppen leiten sich Erwartungen der Öffentlichkeit ab, welche die (Jugend-) Politik verpflichten.

5.5 Analyse der Interviewergebnisse

Auf Basis der Interviewergebnisse lassen sich zwei Themenstränge bestimmen, welche die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik beeinflussen.

Einerseits beschäftigen die Professionalisierungsbestrebungen innerhalb der Verwaltung, von Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendpolitik, die Entwicklung weg von personenbezogenen Aufgaben hin zu Fachstellen, welche Wissen und Kontakte übergeordnet und sachdienlich verwalten. Haltungen und Ideen, wie die Professionalisierung erreicht werden kann, werden neben der kantonalen Verwaltung auch in den Bereichen Förderung (s. 3.2.6) und Schutz (s. 4.1.4) sichtbar. Die geplanten übergeordneten Leitlinien für die Kinder- und Jugendpolitik stellen ein wichtiges Element dar, um eine gemeinsame Basis für Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten herzustellen, damit die Aktivitäten der Kinder- und Jugendpolitik zielgerichteter, koordinierter und überprüfbar werden.

Als zweiter Strang zeichnen sich durch die beschriebenen aktuellen Entwicklungen gesellschaftliche Herausforderungen ab, welche von komplexen, dynamischen Veränderungsprozessen gekennzeichnet sind (bspw. Migration, Mobilität, ehrenamtliches Engagement). Für eine umfassende Kinder- und Jugendpolitik sind entsprechend mehrdimensionale Lösungsansätze zentral, welche alle Politikbereiche mit einbeziehen, um förderliche Verhältnisse für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, die wiederum wesentlich zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Städten, Gemeinden und Kantonen beitragen (vgl. Brandstetter et al. 2015, S. 6).

6 Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen resultieren aus der vorliegenden Situationsanalyse und dienen als Grundlage für die Entwicklung der Kantonalen Leitlinien Kinder- und Jugendpolitik.

Die Erwartung an die kantonalen Leitlinien ist, dass diese eine gemeinsame Haltung abbilden, an der die Akteure sich orientieren können und die Austausch, Entwicklung und Zusammenarbeit ermöglichen.

6.1 Allgemeine Empfehlung

Wie gezeigt (vgl. Übersicht in Abs. 2.5) sind die Themenfelder der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der kantonalen Verwaltung auf alle Departemente verteilt. Mit dem Ziel der Kohärenz und Konsistenz der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik wird empfohlen, dass

- alle Massnahmen zukünftig auf die Ausrichtung nach den drei Standbeinen Schützen – Fördern – Beteiligen geprüft werden;
- bei organisatorischen Veränderungen geprüft wird, ob die Bereiche Familie, Kinder und Jugend zusammengeführt, bzw. auf einander abgestimmt werden können;
- in der Bezeichnung von Organisationseinheiten jeweils alle drei Bereiche explizit genannt werden, sofern sie betroffen sind.

6.2 Handlungsempfehlungen im Bereich Förderung

Aus den Ergebnissen und der Analyse im Bereich Förderung lassen sich folgende Empfehlungen für den weiteren Prozess im Programm *schützen.fördern.beteiligen*. zusammenfassen.

6.2.1 Übersicht Kinder- und Jugendförderung

Für den Bereich der Förderung soll eine gemeinsame, im Kanton gültige Orientierungshilfe (z. B. Handbuch, Leitfaden) erarbeitet und den Akteuren in Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, die eine konkrete Rahmung bietet: Was heisst Förderung idealerweise? Was sollte in einer Gemeinde angeboten werden? Welche Gremien und Zuständigkeiten helfen, Übersicht und Koordination zu erlangen? Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für wen? Ziel ist es dabei nicht, Förderung zu verordnen, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine möglichst breite Unterstützung für eigene Ideen, Initiativen und Projekte einzelner Akteure oder Gemeinden zu bieten.

6.2.2 Information und Vernetzung

Die Liste der Akteure des Bereichs Förderung soll allen Interessierten über die Infoplattform zur Verfügung stehen. Die Plattform soll einfach zu bedienen sein und die Suche nach Inhalten, Orten/ Regionen und Kontakten für unterschiedliche Nutzergruppen (Vereine, Organisationen, Eltern, Jugendliche etc.) vereinfachen. Wird den Akteuren eine Eigenverantwortung für die Aktualisierung ihrer Daten übertragen, so sind die Arbeitsprozesse möglichst überschaubar zu gestalten.

6.2.3 Qualität und Entwicklung

Die Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendförderung (s. 3.1.2) eignen sich, im Sinn eines Qualitätskataloges verankert zu werden: die Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung in Kanton oder Gemeinden sollen in mindestens einem der Bereiche Beteiligung, Integration, Gesundheitsprävention oder Vernetzung einen Beitrag leisten (vgl. auch Empfehlung 5.2.2 der SOKD (2016)).

Für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Förderung und Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es professionelle Unterstützung. Alle Dienstleister im Bereich der Jugendarbeit sollen Ansprechpartner in einem „Kompetenzzentrum Jugendarbeit“ (Arbeitstitel) und dort Information, Beratung und Begleitung finden.

6.2.4 Zuständigkeiten und Unterstützung des Kantons

Die bestehenden kantonalen Stellen und Gremien der Jugendbeauftragten sowie der Jugendkommission sollten ihren Auftrag im Sinn einer umfassenden Kinder- und Jugendpolitik auch auf Kinder ausweiten. Die Gremien und Stellen sollen sichtbar sein und ihre Aufgaben und Leistungen bekannt machen. Die Schnittstellen zur Frühen Förderung und zum Bereich des Kinderschutzes müssen dabei geklärt werden.

Um Kinder- und Jugendförderung gleichermassen für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Schaffhausen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, auf Ebene des Kantons und der Gemeinden Verbindlichkeiten und Zuständigkeiten festzulegen. Ein solcher Prozess impliziert eine längerfristige Klärung von Aufgaben und Kompetenzen, welche schliesslich durch eine gesetzliche Grundlage zur Kinder- und Jugendpolitik festgehalten werden müsste (vgl. auch Empfehlungen 5.1.1., 5.1.2 und 5.3 der SOKD (2016))

Unterstützungsleistungen zur Kinder- und Jugendförderung sollen sich an alle Akteure in der Landschaft richten. Sie sind daher so zu formulieren und installieren, dass auch für nicht professionelle Akteure der Zugang gewährleistet und der Aufwand überschaubar bleibt.

6.3 Handlungsempfehlungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz

Aus den Ergebnissen und der Analyse im Bereich Schutz lassen sich folgende Empfehlungen für den weiteren Prozess im Programm *schützen.fördern.beteiligen.* zusammenfassen.

6.3.1 Überprüfung der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, Kinderschutzgruppe und Interdisziplinären Fachgruppe Jugendhilfe

Aufgrund der genannten Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfebereich, insbesondere durch die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soll eine Überprüfung der Aufgaben, Erreichbarkeit und einer allfälligen Neupositionierung der Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe, der Kinderschutzgruppe und der Interdisziplinären Fachgruppe Jugendhilfe stattfinden. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, für alle Fachpersonen und betroffenen Familien, Jugendliche und Kinder den Zugang zu geeigneten Fachstellen für Kindes- und Jugendschutzfragen zu verbessern sowie in deren Zusammenarbeit Transparenz, qualitativ gute Leistungserbringung und Effizienz zu sichern (vgl. auch Empfehlung 5.2.3 der SODK 2016)).

6.3.2 Kantonale Finanzierungslösungen für die Finanzierung von Massnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Für die Finanzierung von ambulanten und stationären Erziehungsmassnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe soll eine kantonale Finanzierungslösung erarbeitet werden, damit die Angebote der allgemeinen Förderung, die Angebote der Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen sowie die Massnahmen im Bereich der ergänzenden Erziehung unkompliziert finanzierbar und somit bedarfsgerecht zugänglich sind (vgl. auch Empfehlung 5.2.4 der SODK (2016)).

6.3.3 Erarbeitung eines Leitfadens Kinderschutz

In Gefährdungssituationen sind sorgfältige Abklärung und koordiniertes Vorgehen erforderlich. Personen, die eine Gefährdung vermuten oder beobachten, geraten oft unter Handlungsdruck. Um über die Zuständigkeiten, Abläufe und Vorgehensweisen zu orientieren, empfiehlt sich die Erarbeitung eines Leitfadens Kinderschutz. Anhand des Leitfadens sollen die Vorgehensweisen in konkreten Fallsituationen geklärt und das Zusammenspiel der Fach-

personen im Sinne eines lernenden Systems laufend weiterentwickelt werden. Fallbesprechungen, Erfahrungsaustausch und regelmässige Vernetzungen bilden als begleitende Massnahmen Gewähr, dass in Fallsituationen schnell und koordiniert reagiert wird. Gleichzeitig können durch den Fachaustausch fallübergreifende Veränderungen wahrgenommen und Weiterentwicklung angeregt werden.

Gerade die Schulen gehören oft zu den ersten, die Gefährdungen wahrnehmen können, da sie täglich mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Ihnen kann ein Leitfaden eine Orientierungshilfe sein, um Situationen adäquat einzuschätzen und die nötigen Unterstützungsangebote zuzuziehen. Der Leitfaden kann aufzeigen, dass es sinnvoll und entlastend ist, Verantwortung zu teilen, wenn dies zielgerichtet und transparent geschieht. Selbst in Schulen, wo Schulsozialarbeit installiert ist, bestehen Unsicherheiten über Zuständigkeiten und Prozesse. Dies betrifft besonders die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die in Gefährdungsfällen oder komplexen familiären Situationen die Regel ist (vgl. 4.1.2). In diesem Bereich könnte ein Leitfaden gleichzeitig zur Klärung beitragen.

6.3.4 Informationsplattform

Eine Informationsplattform, welche alle Beratungs- und Unterstützungsangebote und deren Verortung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe enthält, sollte für alle Akteure zur Verfügung stehen. Die Informationen sollten dabei zum einen für die im Kanton Schaffhausen tätigen Fachpersonen ersichtlich sein, zum andern sollen sie aber auch für die Zielgruppen, wie Familien, Jugendliche und Kinder einfach dargestellt und leicht lesbar sein (vgl. 6.2.2).

Literaturverzeichnis

- Bauer, Petra. (2011). Multiprofessionelle Kooperation in Teams und Netzwerken – Anforderungen an Soziale Arbeit. in: Zeitschrift für Sozialpädagogik (Beltz Juventa), Ausgabe 4, S. 341ff.
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). (2008). Kommunale Netzwerke für Kinder. Ein Handbuch zur Governance frühkindlicher Bildung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Brandstetter, Johanna, Falkenreck, Mandy, Kurmann Meyer, Sara & Reutlinger, Christian. (2015): *Bildungsräume der Kinder und Jugendlichen in Gemeinden. Ein Bilderheft*. FHS St.Gallen.
- Gassmann, Daniela & Rohrer, Christoph. (2015). Jugendliche machen an Gemeindegrenzen nicht halt. In *Sozial Aktuell Nr. 12*, S. 26-27.
- Heinzlmaier, Bernhard. (2012). *Jugendarbeit in der Konkurrenz- und Leistungsgesellschaft*. Gefunden am 19.11.2016 unter https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/fkp_quelle/pdf/Jugendarbeit_in_der_Konkurrenz_und_Leistungsgesellschaft.pdf
- Keller, Andrea & Wigger, Annegret. (2013). Vernetzt wirkt! Was Kinder und Jugendliche stärkt. In Integras (Hrsg.), *Netzwerken Raum geben. Vom Königreich Heim zur vernetzten Institution. Referate der Integras Fortbildungstagung 2013*, S. 47-51.
- Meister, Remo. (2014). Aktuelle Herausforderungen der Verbandsjugendarbeit. In Gretler Heusser Simone & Stade Peter (Hrsg.), *Verbandsjugendarbeit in der Schweiz. Herausforderungen und Entwicklungen gestern, heute und morgen*. Luzern: interact.
- Piller, Edith Maud. (2005). *Bestandserhebung der Jugendhilfeangebote im Kanton Schaffhausen*. Brugg: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz.
- Thole, Werner, Hüblich, Davina & Ahmed, Sarina (Hrsg.). (2012). *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Turek, Elisabeth. (2012). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Polis Aktuell. Nr. 4*. Gefunden unter http://www.partizipation.at/fileadmin/media_data/Downloads/themen/polis_partizipationvonkindernundjugendlichen_4_12.pdf

Quellenverzeichnis

- Kanton Schaffhausen. *Gemeindegesezt*. SHR 120.100
- Kanton Schaffhausen. Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendpolitik und Jugendhilfe. SHR 211.223.
- Kanton Schaffhausen. (2012). *Leitbild „Leben mit einer Behinderung“ für den Kanton Schaffhausen*. Gefunden unter https://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Sozialamt/Leitbild_Leben_mit_Behinderung/Leitbild_Leben_mit_Behinderung.pdf
- Kanton Schaffhausen, Jugendkommission (o.J.). *Kinder- und Jugendpolitik, Programm 2016 - 218 «schützen.fördern.beteiligen»*. Gefunden am 15.11.2016 unter <http://www.juko-sh.ch>
- Kanton Schaffhausen, Amt für Geoinformation GIS. *Karten und Pläne*. Gefunden am 24.10.2016 unter <http://www.sh.ch/index.php?id=663>
- Kanton Schaffhausen, Wirtschaftsamt, Amt für Statistik. (2016). *Altersstruktur der Einwohner im Kanton Schaffhausen 2010-2015*. Gefunden unter <http://www.sh.ch/index.php?id=235>
- Kanton Schaffhausen, Wirtschaftsamt, Amt für Statistik. (2016). *Arbeitsmarktlage Februar 2016*. Gefunden unter http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Wirtschaftsamt/Arbeitsmarktlage_Februar_2016.pdf
- Kanton St.Gallen, Amt für Soziales, Arbeitsgruppe Kinderschutz. (2013): Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls. Gefunden am 31.10.2016 unter:

- [http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kindesschutz/leitfaden_kindesschutz/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls.pdf](http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kindesschutz/leitfaden_kindesschutz/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Leitfaden_für_das_Vorgehen_bei_Gefährdung_des_Kindesschutzes.pdf)
- Kanton Uri. (2015). LA.2015-0700 II. *Beilage zu Bericht und Antrag des Regierungsrats*. Gefunden unter http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4fbcc3f78c/LA.2015-0700_II._Beilage_zu_Bericht_und_Antrag_des_Regierungsrats.pdf
- Kinder- und Jugendpolitik Schweiz. (o.J.) *Plattform für Kinder- und Jugendpolitik Schweiz*. Gefunden unter <https://www.kinderjugendpolitik.ch/>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK. (2016). *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen*. Gefunden unter <http://www.sodk.ch/aktuell/>
- Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe KKJS. (2015). *Kinder- und Jugendhilfe nach der Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes*. Gefunden 13.1.2017 unter http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Kinder_und_Jugend/G_2015.06.19_Diskussionspapier_KKJS_Kinder-_und_Jugendhilfe.pdf
- Land Vorarlberg. (2016). *Spielraumkonzepte*. Gefunden unter https://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/instrumenteundverfahren/spielraumkonzept/spielraumkonzepte.htm
- Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Stadtrat der Stadt Schaffhausen (Hrsg.). (2003). *Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik*. Gefunden unter <http://www.integres.ch/fileadmin/Dokumente/PDF/leitlinien.pdf>
- Schweizerische Eidgenossenschaft. *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. SR 0.107. Stand 15.10.2016
- Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendgesetz, JStG)*. (SR 311.1. Stand 1.7. 2016)
- Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesgesetz über die ausserschulische Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)*. SR 446.1. Stand 1.1.2013
- Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)*. SR 822.11. Stand 1.12.2013
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Familie, Generationen und Gesellschaft. (2008.) *Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze. Expertenberichte in Erfüllung des Postulates Janiak (00.3469) vom 27. September 2000*
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Familie, Generationen und Gesellschaft. (2008a). *Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Janiak (2000) und Wyss (2000 u. 2001)*
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat. (2012). *Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung*.
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement des Innern [EDI]. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Bereich Kinder- und Jugendfragen. (2014). *Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz*.
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Statistik. (o.J.). *Altersstruktur Ende 2015 und Lernende nach Bildungsstufen 2014/2015*. Gefunden unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

UNESCO. (1994). *Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse*. Gefunden unter http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: Bundesrat 2012, S. 23, eigene Darstellung)	1
0	
Abb. 2 Gemeinden im Kanton Schaffhausen (Quelle: Kanton Schaffhausen 2009)	13
Abb. 3 Altersstruktur der Bevölkerung (Quelle: Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen 2016)	14
Abb. 4 Altersstruktur Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (Quelle: Bundesamt für Statistik)	15
Abb. 5 Lernende nach Bildungsstufen (Quelle: Bundesamt für Statistik)	16
Abb. 6 Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung (eigene Darstellung)	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Altersstruktur der Bevölkerung 31.12.2015 (Quelle: Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen 2016)	14
Tabelle 2 Überblick Verwaltungsstrukturen Kanton Schaffhausen	17

Anhänge

I. Gremien

I a. Mitglieder Fokusgruppe Förderung

Stefan Balduzzi, Schulleiter Neuhausen

Lia Macello, Schulsozialarbeit Neuhausen

Cédric Kämpfer, Jugendparlament Kanton Schaffhausen und Jugendkommission Neunkirch

Mala Walz, Jugendparlament Kanton Schaffhausen

Claudia Heldt, Jugendkommission Neunkirch

Chantal Bründler, Integres

Mustafa Ergön, JASH Jugendarbeit Schaffhausen

Nicole Hinder, Jugendverbände und Frühe Förderung

Erich Bucher, VJPS Gesundheitsförderung und Prävention

Dominique Bauer, Quartierentwicklung Stadt Schaffhausen

Beat Frefel, Fachstelle Kinder und Jugend, Reformierte Kirche

I b. Regionalkonferenzen

Für die Regionalkonferenzen wurden die Schaffhauser Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

Region Klettgau: Beggingen, Beringen, Gächlingen, Hallau, Oberhallau, Schleithem, Siblingen, Löhningen, Neunkirch, Trasadingen und Wilchingen.

Region Schaffhausen, Neuhausen: Barga, Herishausen, Büntenhardt, Lohn, Stetten, Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Rüdlingen, Buchberg.

Region Thayngen, Stein am Rhein: Thayngen, Dörflingen, Buch, Ramsen, Hemishofen, Stein am Rhein.

I c. Mitglieder Fokusgruppe Schutz

Jan Christoph Schäfer, KJPD

Kurt Zubler, Integres

Christine Thommen, KESB (Präsidentin)

Brigitte Meier, KESB (Behördenmitglied)

Mirjam Gross, Schulischer Sozialdienst

Rahel Jenzer, Jugendanwaltschaft (Leitende Jugendanwältin)

Linda De Ventura, Jugendanwaltschaft (Sozialarbeiterin)

Beat Schmocker, Bereich Soziales Stadt Schaffhausen

Mireille Pochon, Opferberatungsstelle

Meja Kölliger Funk, Schulische Abklärung und Beratung SAB

Patrik Ammann, Schulsozialarbeit Stadt Schaffhausen

Christoph Roost, Kantonales Sozialamt

Fritz Kubli, Jugendberatung

II. Angebote Kinder- und Jugendschutz im Kanton Schaffhausen

In Kapitel 2.3 wurde der Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe mit den Bereichen Abklärung und Fallführung, Ergänzende Hilfen zur Erziehung, Beratung und Unterstützung zur Bewältigung, Allgemeine Förderung (vgl. auch Abb. 1) vorgestellt. Im Folgenden werden die Angebote des Kinder- und Jugendschutzes im Kanton Schaffhausen in diesen Bereichen dargestellt.

II a. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien

Die **Kinder- und Jugendarbeit**, welche Freizeitaktivitäten, musisch-kulturelle Tätigkeiten und Veranstaltungen, Formen der politischen, kulturellen und ästhetischen Bildung, sowie Projekte zur politischen Partizipation beinhaltet, wird mit Fokus Schutz mit folgenden Angeboten ergänzt:

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Rotes Kreuz Schaffhausen (Babysitter Kurs für Jugendliche und Babysitter Vermittlung, Kinderbetreuung zu Hause, Säuglingspflegekurs, Entlastungsdienste, chili-Konflikttraining für Kinder- und Jugendliche)

ZWEIDIHEI Verein für Kinderbetreuung (Betreuung von Kindern in Tagesfamilien, Beratung)

Elternbildung

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH (Sprache und Integration - Deutschkurs mit Kinderbetreuung, Weiterbildung, Rechtsberatung)

Integres Integrationsfachstelle Region Schaffhausen (Deutschkurse, Beratung, Integrationsangebote, interreligiöser Dialog, Integrationsförderung, Weiterbildungen. Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien)

Koordination Elternbildung Schaffhausen (KES): Halbjährlicher Flyer mit diversen Elternbildungsangeboten

Elternkurse der Jugendberatung Schaffhausen

Elternkurse des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes

II b. Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen

Bei Problemen in der Bewältigung von alltäglichen Lebenssituationen sollen Ratsuchende unterstützt werden, neue Sichtweisen auf die Probleme und Belastungen zu entwickeln und Handlungsmöglichkeiten zu gestalten. Es wird zwischen der Beratung und Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen, der Schulsozialarbeit und der Beratung und Unterstützung von Erziehenden unterschieden.

Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche

altra Schaffhausen (Integration für Menschen mit einer Beeinträchtigung in Arbeitswelt und Gesellschaft, Arbeits-, Ausbildungs- und Wohnplätze)

Fachstelle für Gewaltbetroffene (Opferhilfe, Opferberatung Kinder, Frauen, Jugendliche, Betroffene fürsorglicher Zwangsmassnahmen, Zwangsheirat)

insieme Schaffhausen (Integration für Menschen mit geistiger Behinderung - Kindergarten, Schule, Arbeitswelt)

Jugendberatung Schaffhausen (Jugendliche 12-24 J. und erwachsene Bezugspersonen)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Pro Infirmis Thurgaus-Schaffhausen (Beratung Unterstützung für Menschen mit geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung)

Kantonaler Schulischer Sozialdienst

Weitere private Angebote im Sinne von Erziehungs- und Lebensberatung sowie psychotherapeutische Praxen

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit Stadt Schaffhausen

Schulsozialarbeit Gemeinde Beringen

Schulische Sozialarbeit Neuhausen am Rheinfall

Schulsozialarbeit Thayngen

Beratung und Unterstützung für Erziehende

Familienzyt (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche)

Heilpädagogische Früherziehung Schaffhausen HFE (Beratung, Diagnostik, Förderung)

Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich HLF (Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich)

Kantonales Arbeitersekretariat Schaffhausen kas (unentgeltliche Beratungsstelle, Beratung und Mediation bei z.B. Scheidung, Trennung)

Kantonaler Schulischer Sozialdienst (Abteilung Sonderpädagogik des Erziehungsdepartements): Jugend- und Familienberatungsstelle, Anlauf- und Koordinationsstelle Jugendhilfe

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD (Elternberatung, Gruppe für Eltern mit impulsiven Kindern, Krisenintervention, Kleinkindambulanz)

Kompetenzzentrum Sprach- und Hörbehinderung Schaffhauser-Sonderschulen (Schulergänzend und Internat, integrative Sonderschulung, Therapien)

Logopädische Frühberatung Schaffhausen LFS (Diagnostik, Therapie, Beratung)

Psychologische Beratungsstelle Teddybär (Beratungsstelle für Eltern und Kind, Frühbereich)

Schulische Abklärung und Beratung, Kanton Schaffhausen (psychologische Abklärung bei Kindern und Jugendlichen, Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, Coaching, Erziehungsberatung, Beratung und Begleitung von Bezugspersonen)

Schulden- und Budgetberatung Rotes Kreuz Schaffhausen

Schaffhauser Landfrauen Familienhilfe (ländliche Familienhilfe, Familienhilfe Plus)

Vermittlungs- und Koordinationsstelle Frühe Förderung

Diverse private Angebote im Sinne von Erziehungs- und Lebensberatung sowie psychotherapeutische Praxen

Weitere Beratungsangebote für spezifische Lebensfragen von Familien

Beratungsstelle für Partnerschaft und Schwangerschaft (und Lebensberatung)

Sozialversicherungsanstalt SVA Schaffhausen (Arbeitslosenkasse, Familienzulagen, Prämienverbilligung, Mutterschaftsentschädigung)

Sozialdienst Kantonsspital (Organisation von Rehabilitation etc., Triage, finanzielle Beratung, Versicherungs- und Rechtsfragen, Zusammenarbeit mit Frauenärztinnen etc.)

Sozialdienst Psychiatriezentrum Breitenau (Beratungen, Begleitungen, Triage)

Angebote in Gemeinden

Alimentenhilfe (je Gemeinde)

Bereich Soziales Stadt Schaffhausen (übergeordnete Aufgaben in: Sozialwesen, Asylwesen, Berufsbeistandschaft und Beratung, Institutionen Erwachsene mit Behinderung)

Gemeinde Beggingen Sozial-Schulreferent

Gemeinde Beringen (Sozialamt)

Gemeinde Buchberg (Sozialhilfe)

Gemeinde Büttenhardt Sozialreferent (Sozialhilfe)

Gemeinde Dörflingen (Sozialhilfe)

Gemeinde Lohn Sozialreferat (Sozialhilfe, Soziales)

Gemeinden Merishausen und Barga (Regionaler Sozialdienst Merishausen)

Gemeinde Neuhausen Regionaler Sozialdienst (Sozialhilfe, Beschäftigungsprogramme, Berufsbeistandschaft)

Regionaler Sozialdienst Klettgau der Gemeinden Neunkirch, Wilchingen-Osterfingen, Hallau, Trasadingen, Gächlingen, Löhningen und Siblingen

Gemeinde Oberhallau (Sozialhilfebehörde)

Gemeinde Rüdlingen (Sozialhilfe)

Gemeinde Schleithem Soziales (Sozialhilfe, Beratung, Weitervermittlung an Beratungsstellen, Alimenten-Hilfe)

Regionaler Sozialdienst Stein am Rhein, auch für die Gemeinden Hemishofen, Ramsen und Buch

Gemeinde Stetten Vormundschafts-, Erbschafts- und Sozialhilfebehörde (Sozialhilfe)

Gemeinde Thayngen Gemeindeverwaltung und Soziales

II c. Ergänzende Hilfen zur Erziehung

Ergänzende Hilfen kommen dann zum Tragen, wenn die Familien in ihrem konkreten Umfeld unterstützt werden sollten oder es aus unterschiedlichen Gründen zu Fremdplatzierungen kommt. Unter ergänzenden Hilfen zur Erziehung werden demnach die Sozialpädagogische Familienbegleitung, die Heimerziehung und die Pflegefamilien eingeordnet.

Aufsuchende Familienarbeit: Sozialpädagogische Familienbegleitung

anea (Sozialpädagogische Familienbegleitung, Begleitung Jugendliche, Besuchsrecht, Coaching, Abklärung Kindeswohl)

inspira Soziale Dienstleistungen (Sozialpädagogische Familienbegleitung, Kindeswohl-Abklärungen, begleitete Besuche, Coaching für Jugendliche)

nidofam (Sozialpädagogische Familienbegleitung, Abklärungen, Kriseninterventionen)
Bereich Soziales der Stadt Schaffhausen (Familienbegleiterin für Schaffhauser Familien)
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Schaffhausen, (Familienbegleitung)
Heimerziehung
Ferienheim Büttenhardt BWA (Wiederintegration ausgeschulter Jugendliche)
Jugendwohnen der Stadt Schaffhausen
Rhyhuus Flurlingen (Stationärer Bereich und Aussenwohngruppen in Flurlingen und Feuerthalen))
Verein Friedeck, Kompetenzzentrum schwere Verhaltensauffälligkeiten, Sonderschulheim (Schule, Tagesstrukturen, Wohnen, Time-out-Klassen)
Wohnheim Schönhalde (Wohnheim für psychisch und sozial beeinträchtigte Menschen, Wohnschule, Aussenwohngruppen, betreutes Wohnen in einer Einzelwohnung)
Pflegefamilien
Kantonale Pflegekinderaufsicht der KESB (Pflegekinder in Pflegefamilien)
Sozialpädagogische Pflegefamilie Winnisdörfer, Stetten
Stiftung Dihei, Haus Ramsen (Sozialpädagogische Grossfamilie)
Sozialpädagogische Grossfamilie Mühlehus, Wilchingen

II d. Abklärung und Fallführung

Abklärung und Fallführung beinhaltet die konkrete Fallführung in Kinderschutzelfällen sowie in Fällen, in denen spezifische Problemstellungen über eine längere Dauer von Fachpersonen bearbeitet werden.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Pflegekinderaufsicht, Schaffhausen

Berufsbeistandschaft

Berufsbeistandschaft Neuhausen am Rheinfluss, Beringen, Klettgau, Rüdlingen / Buchberg

Berufsbeistandschaft des Sozial- und Sicherheitsreferates der Stadt Schaffhausen

Regionale Berufsbeistandschaft für die Gemeinden Buch, Dörflingen, Hemishofen, Ramsen, Stein am Rhein und Thayngen

Fallführung

Kantonaler Schulischer Sozialdienst

IV-Beratungsstelle Kanton Schaffhausen (Berufsberatung, Eingliederung)

Jugendanwaltschaft Kanton Schaffhausen (Information, Strafuntersuchungen, Erhebung und Vertretung der Anklage)

Case Management Berufsbildung (Mittelschul- und Berufsbildung Kanton Schaffhausen)

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (Stellensuche und Arbeitslosigkeit)

Sozial- und Sicherheitsreferat der Stadt Schaffhausen, (Städtischer Sozialdienst, Berufsbeistandschaft, Familienbegleitung)

Fallführungsunterstützende Gremien

Interdisziplinäre Fachgruppe Jugendhilfe: Klärung der Fallführung

Kinderschutzgruppe: Klärung der Kindeswohlgefährdung

III. Gesetzesartikel

III a. Bundesverfassung

Art. 11

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 41

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

...

c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;

...

f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Art. 67

Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen

1 Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

2 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Art. 116

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

1 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

III b. Verfassung des Kantons Schaffhausen, 17. Juni 2002

Art. 14

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge

Art. 15

Recht auf Schulbildung

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung.

2 Während der obligatorischen Schulzeit ist der Unterricht an öffentlichen Schulen und an Schulen mit öffentlichem Auftrag unentgeltlich.

Art. 22

Sozialziele

Kanton und Gemeinden setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass

...

c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden.

...

f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbstätigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus und weiterbilden können

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Art. 86

Arbeit

(Kanton und Gemeinden ...)

2 Sie unterstützen jugendliche Schulabgängerinnen und Schulabgänger bei der Eingliederung in berufsbezogene Bildungsgänge oder in die Arbeitswelt.

Art. 92

Freizeitgestaltung

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere die Jugendarbeit und den Sport.

III c. Gemeindegesetz vom 17. August 1998

Art. 2

Aufgaben

Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze:

...

k) das Sozialwesen, die Führung von Berufsbeistandschaften, das Erbschaftswesen

l) das Schulwesen

m) die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit

Art. 100

Formen

Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben:

a) Zweckverbände errichten;

- b) Aufgaben anderen Gemeinden übertragen;
- c) gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlichrechtliche Anstalten schaffen;
- d) Einrichtungen anderer Gemeinden benützen und deren Personal beanspruchen;
- e) sich an Unternehmen des privaten Rechts beteiligen.

2 Die Gemeinden begründen eine solche Zusammenarbeit durch den Abschluss entsprechender Verträge beziehungsweise mit der Zustimmung zur Verbandsordnung.

3 Ist eine Aufgabe anders nicht zu erfüllen, kann der Regierungsrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

IV. Soziodemografische Daten

Ständige Wohnbevölkerung von 0 bis 24 Jahre Ende 2015

	0-4 J.	6-9	10-14	15-19	20-24
Mann	1895	1889	1823	2165	2352
Frau	1821	1775	1755	1909	2325
Total	3716	3664	3578	4074	4677

Quelle Bundesamt für Statistik, STAT.TAB Andere Auflistung: ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Jahr, Kanton, Bevölkerungstyp, Geschlecht und Alter; Kanton Schaffhausen, Stand Ende 2015.

Lernende nach Bildungsstufe, Kanton, Geschlecht und Jahr 2014/2015

	Geschlecht	2014 / 2015	In Prozent
Obligatorische Schule	Total	8186	100
	Mann	4270	52
	Frau	3916	48
Sekundarstufe II	Total	2880	100
	Mann	1500	52
	Frau	1380	48
Tertiärstufe	Total	239	100
	Mann	152	64
	Frau	87	36

Quelle STAT.TAB Datenbank Bundesamt für Statistik

V. Leitfaden für Interviews kantonale Verwaltung

- 1A Welche Berührungspunkte mit Kindern/Jugendlichen/Familien habe Sie/haben andere Stellen im Departement?
- 2A Welche Ressourcen stehen Ihnen/Abteilung/Funktionen im Departement zur Verfügung, um Anliegen im Bereich Kind/Jugend/Familie zu bearbeiten?
- 2AA Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es konkret, die eine Bearbeitung der Bereiche Kind/Jugend/Familie im Departement anzeigen?
- 2B Welche Ressourcen stehen Ihnen/Abteilung/Funktionen im Departement zur Verfügung, um Anliegen im Bereich Kind/Jugend/Familie zu bearbeiten?
- 3A Wenn Sie an die Zusammenarbeit zwischen den Departementen zu den Themen Kind/Jugend/Familie denken, wie stellt sich diese dar?
- 3B Können sie wesentliche Schnittstellen, Prozessabläufe näher beschreiben?
- 3C Wie schätzen sie die bisherige Zusammenarbeit ein?
- 3D Gibt es Lücken?
- 4A Was sind aus ihrer Sicht eine/mehrere aktuelle Entwicklungen im Bereich Kind/Jugend/Familie?
- 4AA Wie schätzen sie die Notwendigkeit für eine kantonale Fachstelle ein?
- 4B Was möchten Sie zur Thematik oder für die Erarbeitung des Konzepts noch hinzufügen bzw. hervorheben?